

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. März 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-355  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 35-1.19.14-155/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1235

**Antragsteller:**

Wuppermann STABA GmbH  
Ottostraße 5  
51381 Leverkusen

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung  
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/ Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 41 Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung nichttragender Dachkonstruktionen bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Dachkonstruktionen, jeweils als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, angewendet werden.

In Seitenflächen geneigter Konstruktionen darf die Brandschutzverglasung bis zu einer Höhe von maximal 2000 mm auch vertikal eingebaut werden. Hierfür ist die Feuerwiderstandsdauer ebenfalls von innen nach außen nachgewiesen.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist ab 15° bis maximal 80° geneigter Anordnung (gemessen von der Horizontalen) für den Einbau in Verbindung mit

- Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045<sup>5</sup> mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Bauplatten bekleideten Stahlbauteilen



---

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören; bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>7</sup>.

- 1.2.4 Die Länge der Hauptträger - gemessen in der Glasebene – beträgt maximal 3500 mm. Der zulässige Abstand der Hauptträger der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1040 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

- 1.2.5 Mit der Rahmenkonstruktion der Brandschutzverglasung dürfen beliebige geometrische Formen (wie z. B. Pyramiden) hergestellt werden.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasungen sind so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1000 mm x 2100 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen ab einer Seitenlänge > 1000 mm nur im Hochformat angeordnet werden. Es dürfen alle Scheibenformen (z. B. Dreieck, Trapez) als Teilflächen eines Rechteckes ausgeführt werden.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden. Die maximalen Abmessungen der Ausfüllungen betragen 1000 mm x 2000 mm.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten bzw. von innen nach außen.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.9 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine Umwehrung) ist sicherzustellen, dass im Bereich begehbare Flächen angeordnete Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht betreten werden (auch nicht zu Reinigungszwecken).

- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- bzw. Schallschutz gestellt werden.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Isolierglasscheiben vom Typ "SGG PYROSWISS ISO VSG" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH) entsprechend Anlage 40 zu verwenden.

- 2.1.1.2 Für den in Anlage 40 genannten Scheibentyp sind folgende Basisprodukte zu verwenden:

- Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.14-709 bzw.
- Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS SS" bzw. "SGG PYROSWISS WS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.14-1177 und
- Verbundglasscheiben mit PVB-Folie nach Bauregelliste A Teil1, lfd. Nr. 11.8



<sup>7</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle Stahlhohlprofile (sog. Schraubrohre) der Stahlsorte S280GD+Z gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444 und Anlage 31 zu verwenden.

Wahlweise dürfen für den Rahmen der Brandschutzverglasung Stahlprofile (sog. T-Profile) der Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0038) in Anlehnung an DIN EN 10055<sup>8</sup> gemäß Anlage 32 verwendet werden.

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Hauptträgern und den dazwischen einzusetzenden Querträgern bestehen. Für die Hauptträger betragen die Mindestabmessungen 90 mm x 60 mm x 2 mm, für die Querträger 60 mm x 60 mm x 2 mm.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Zur Befestigung der Scheiben auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-444, bestehend aus Pressleisten (sog. Unterleisten bzw. Deckleisten) aus nichtrostendem Stahl gemäß Anlage 33 und Blechschrauben, zu verwenden.

2.1.2.3 Die sog. Unterleisten sind mit Profilen (sog. Oberleisten) aus Aluminium der Legierung EN AW-6060, Werkstoffzustand T66, nach DIN EN 12020-1<sup>9</sup> mit den Mindestabmessungen 60 mm x 18 mm abzudecken (s. Anlage 33).

2.1.2.4 Zur Verbindung der Querträger mit den Hauptträgern dürfen wahlweise sog. Riegelhalter aus Stahl der Sorte S235JR und selbstschneidende Schrauben verwendet werden (s. Anlage 29).

2.1.2.5 Auf den Querträgern sind zur Scheibenauflagerung sog. Glashalter aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN 755-1<sup>10</sup> gemäß den Anlagen 29 und 30 zu schrauben.

## 2.1.3 Dichtungen

Zwischen den Rahmenprofilen bzw. den Pressleisten und den Scheiben sind spezielle Kunststoff-Dichtungen<sup>11</sup> der Firma Wuppermann STABA GmbH, Leverkusen, vorzusehen.

## 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

## 2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen entsprechend der Anlage 38 zu verwenden, deren Hohlraum mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Mineralwolle, die einen Schmelzpunkt von 1000 °C aufweisen muss, auszufüllen ist. Die Außenflächen der Ausfüllungen müssen wahlweise aus mindestens ≥ 2 mm dickem Aluminiumblech oder einer mindestens 6 mm dicken Scheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas nach DIN 1249-12<sup>12</sup> oder thermisch vorgespanntem Kalknatron Einschei-

---

8	DIN EN 10055:1995-12	Warmgewalzter gleichschenkliger T-Stahl mit gerundeten Kanten und Übergängen; Maße, Grenzabmaße und Formtoleranzen
9	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 755-1:1997-08	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile- Teil-1: Technische Lieferbedingungen
11	Materialangaben sind beim	Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
12	DIN 1249-12:1990-09	Flachglas im Bauwesen; Einscheiben-Sicherheitsglas; Begriff; Maße, Bearbeitung, Anforderungen



bensicherheitsglas nach DIN 12150-2<sup>13</sup> mit den Eigenschaften nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12, die Innenflächen wahlweise aus  $\geq 1,5$  mm bzw.  $\geq 3$  mm dickem, verzinkten Stahlblech - jeweils entsprechend den statischen Anforderungen - bestehen. Im Einspannbereich der Ausfüllungen sind umlaufend mindestens 14 mm breite Streifen aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Vermikulit- (Blähglimmer-) Platte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzuordnen.

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben**

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

#### **2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben**

Jede Isolierglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für die Herstellung der Isolierglasscheiben verwendeten Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS" bzw. "SGG PYROSWISS SS" bzw. "SGG PYROSWISS WS" müssen mit einem Ätzstempel oder dauerhafter Einbrennfarbe gekennzeichnet sein, wobei folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "SGG PYROSWISS" bzw. "SGG PYROSWISS SS" bzw. "SGG PYROSWISS WS"
- Dicke der Scheibe: ... mm

Außerdem muss jede Isolierglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Isolierglasscheibe "SGG PYROSWISS ISO VSG"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1177
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: ..... mm
- Größe: ..... mm x ..... mm



13 DIN EN 12150-2:2005-02 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3, 2.1.2.5, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3, 2.1.4 sowie die nichtbrennbare Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.5

Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen des Produkts oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bzw. mit der CE-Kennzeichnung und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyrowiss Iso VSG" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1235
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.2.1 bis 2.1.2.3, 2.1.2.5, 2.1.4 und die nichtbrennbare Mineralwolle sowie die Scheiben nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.4 und 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung und den Entwurf**

#### **3.1 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

##### **3.1.1 Nachweis der Glasscheiben**

Die Scheiben sind für die Einwirkungen aus Eigengewicht, Wind und Schnee gemäß DIN 1055<sup>14</sup> zu bemessen. Außerdem dürfen die Werte für die zulässigen Biegezugspannungen nach Tabelle 2 der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV)<sup>15</sup> nicht überschritten werden, wobei für

- die Innenscheiben die Werte für Verbundsicherheitsglas und
- die Außenscheiben ("SGG PYROSWISS" bzw. "SGG PYROSWISS SS" bzw. "SGG PYROSWISS WS") die Werte für ESG aus Spiegelglas

anzunehmen sind.

Die zulässigen Durchbiegungen sind der Tabelle 3 der TRLV<sup>15</sup> zu entnehmen.

##### **3.1.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion**

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise der Vertikal- sowie der Überkopfverglasung sind nach den TRLV<sup>15</sup> durchzuführen.

Bei der Bemessung der Hauptträger ist für den Gebrauchszustand zu beachten, dass die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit für den Kaltzustand nachzuweisen sind; für die Durchbiegung darf der Wert  $l/200$  ( $l$  = Länge der Lagerung) nicht überschritten werden.

##### **3.1.3 Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) im Brandfall keine zusätzliche Belastung erhält.**

14 DIN 1055: Lastannahmen für Bauten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

15 TRLV: 1998-05 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen; veröffentlicht in den "Mitteilungen" DIBt, 6/1998



### **3.2 Wärme- und Schallschutz**

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die nach Abschnitt 2.1.3 hinterlegten Festlegungen - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**

#### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten**

**4.2.1.1** Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Die Querträger sind zwischen den Hauptträgern einzusetzen und auf die Riegelhalter nach Abschnitt 2.1.2.4, die an den Hauptträgern durch Schrauben zu befestigen sind, aufzustecken und durch Schrauben zu verbinden (s. Anlage 29). Wahlweise dürfen die Querträger gemäß den Anlagen 29 und 30 mit den Hauptträgern durch Schweißen verbunden werden.

Zur Scheibenauflagerung sind entsprechend den Anlagen 29 und 30 sog. Glshalter an den Querträgern durch Schrauben zu befestigen.

**4.2.1.2** Die Pressleisten der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.2 sind in Abständen  $\leq 250$  mm mit Blechschrauben an den Rahmenprofilen zu befestigen.

**4.2.1.3** Bei Ausführung der Klemmverbindung mit sog. Unterleisten sind diese abschließend mit Profilen nach Abschnitt 2.1.2.3 abzudecken (s. Anlagen 2, 3, 8, 9 und 33).

#### **4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

**4.2.2.1** Die Isolierglasscheiben müssen so auf die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 der Haupt- und Querträger gesetzt werden, dass sie an allen Rändern gleichmäßig aufliegen. Die Scheiben sind auf je zwei Klötzchen aus "TB-Therm", die auf die zur Scheibenauflagerung vorgesehenen Glshalter aufzulegen sind, abzusetzen.

Zwischen den Scheiben und den Unter- bzw. Deckleisten sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 anzuordnen.

Der Glaseinstand der Isolierglasscheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 11 mm + 2 mm betragen.

**4.2.2.2** Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss gemäß Anlage 38 ausgeführt werden.

Das Einstandsmaß der Ausfüllungen im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 11 mm betragen.

**4.2.3** Falls die Brandschutzverglasung mit First- oder Gratausbildungen ausgeführt werden soll, sind diese entsprechend den Anlagen 23 bzw. 24 oder 25 bzw. 26 auszubilden.



- 4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.1 im Bereich von Giebelflächen mit senkrechten Teilflächen ausgeführt werden soll, sind diese entsprechend den Anlagen 21 bzw. 22 und 27 bzw. 28 auszuführen.
- 4.2.5 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Rahmenkonstruktion ist auf den angrenzenden Bauteilen entsprechend den Anlagen 13 bzw. 14 und 15 bzw. 16 aufzulagern. Seitliche Anschlüsse der Brandschutzverglasung an Massivbauteile sind entsprechend den Anlagen 17 bzw. 18 oder 19 bzw. 20 auszubilden.

Die Befestigung der Rahmenkonstruktion an angrenzende Bauteile aus Mauerwerk oder Beton muss mit Befestigungsmitteln entsprechend Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

#### 4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Werden die Hauptträger der Brandschutzverglasung auf mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Bauplatten bekleideten Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>7</sup> aufgelegt, ist die Befestigung gemäß den Anlagen 11 bzw. 12 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 auszuführen.

#### 4.3.3 Die Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Baustoffen umlaufend und vollständig verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an angrenzende Bauteile bzw. bei First- und Gratausbildungen sind zwischen den Rahmenprofilen und den Glashalteleisten als durchlaufende Abstandhalter  $\geq 20$  mm breite, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 anzuordnen (s. Anlagen 13 bis 28).

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 41). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

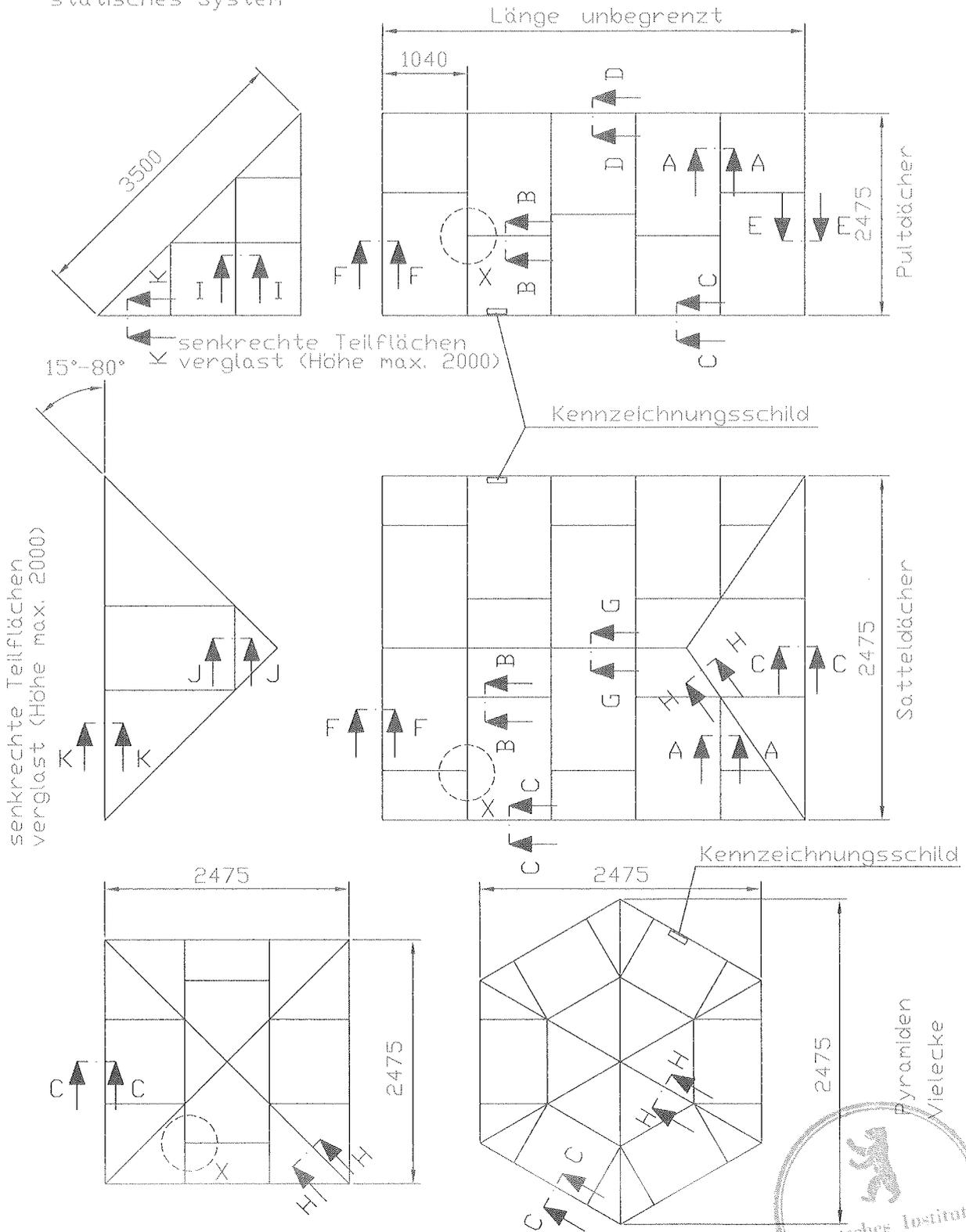
Bolze

Beglaubigt



Maximalabmessung Isolierglas: 1000 x 2100 mm  
 Maximalabmessung Ausfüllungen: 1000 x 2000 mm  
 Aufbau d. Scheiben s. Anlage 40 und der Ausfüllungen s. Anlage 38

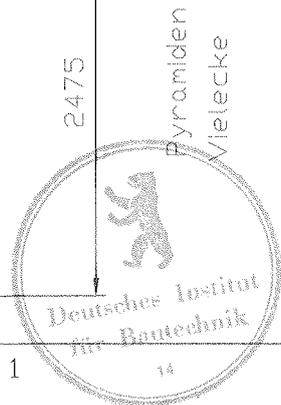
statisches System

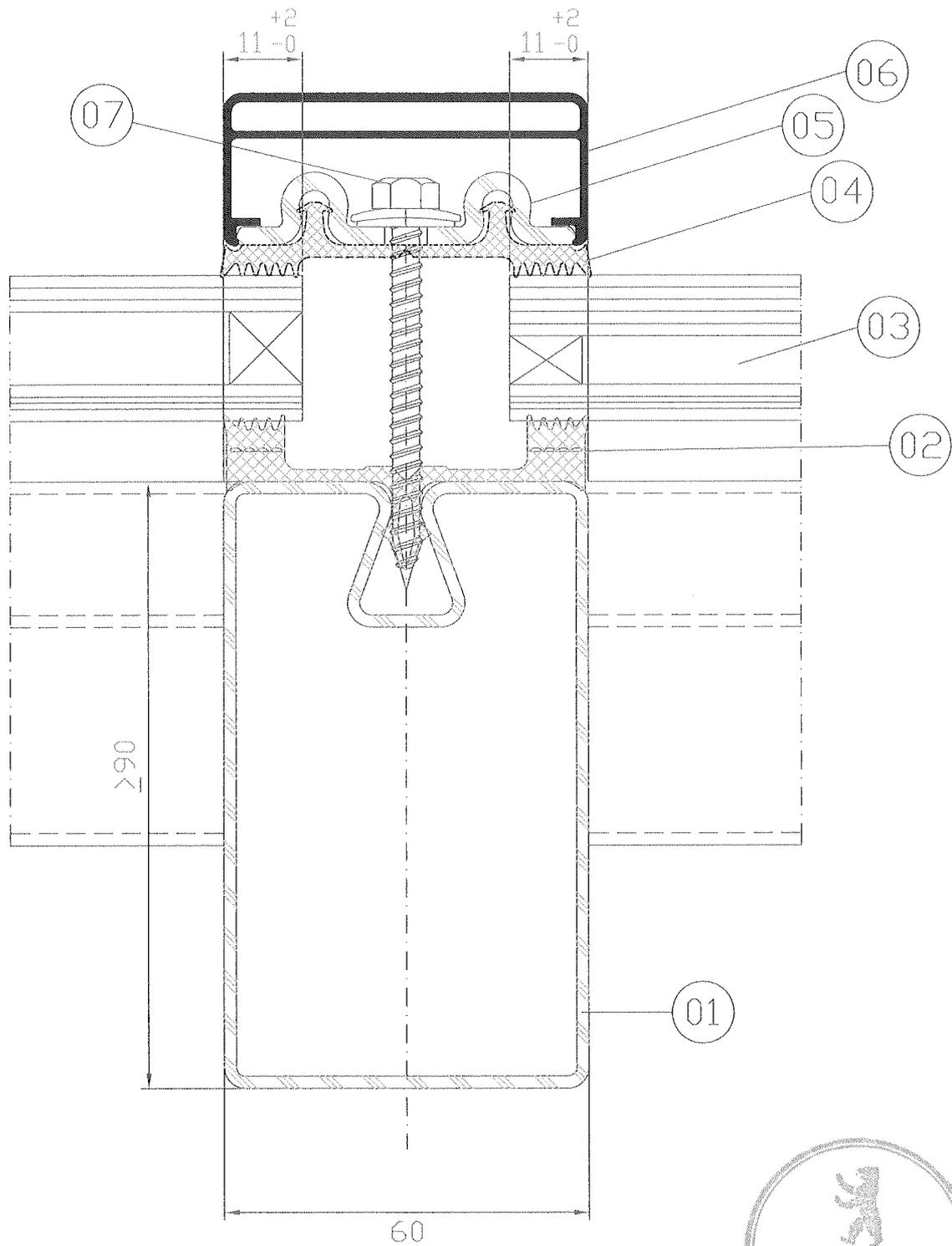


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 - Übersicht (Ausführungsbeispiele)-

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007





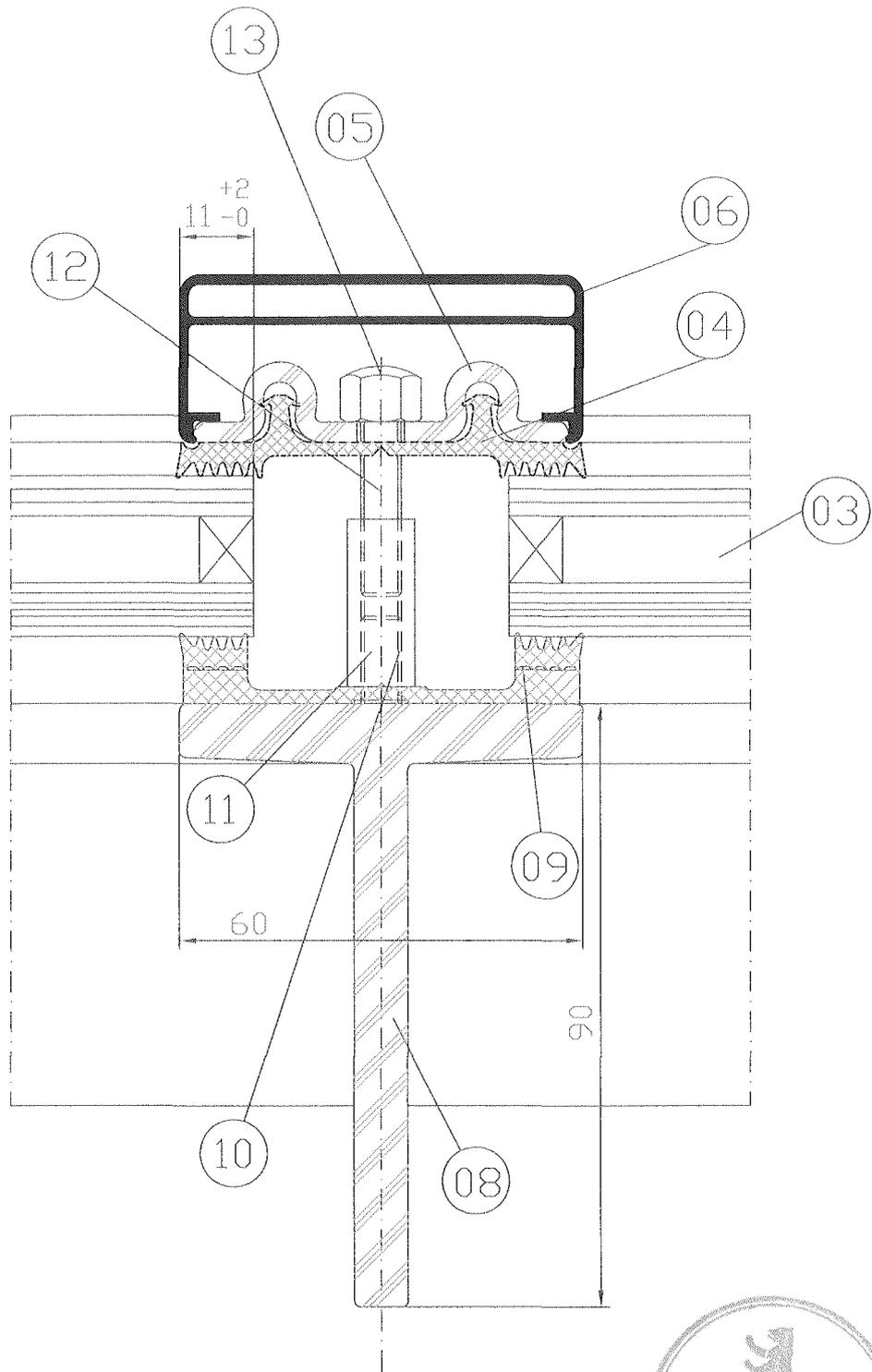
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007

-Schnitt A-A- Sparren



alle Maße in mm

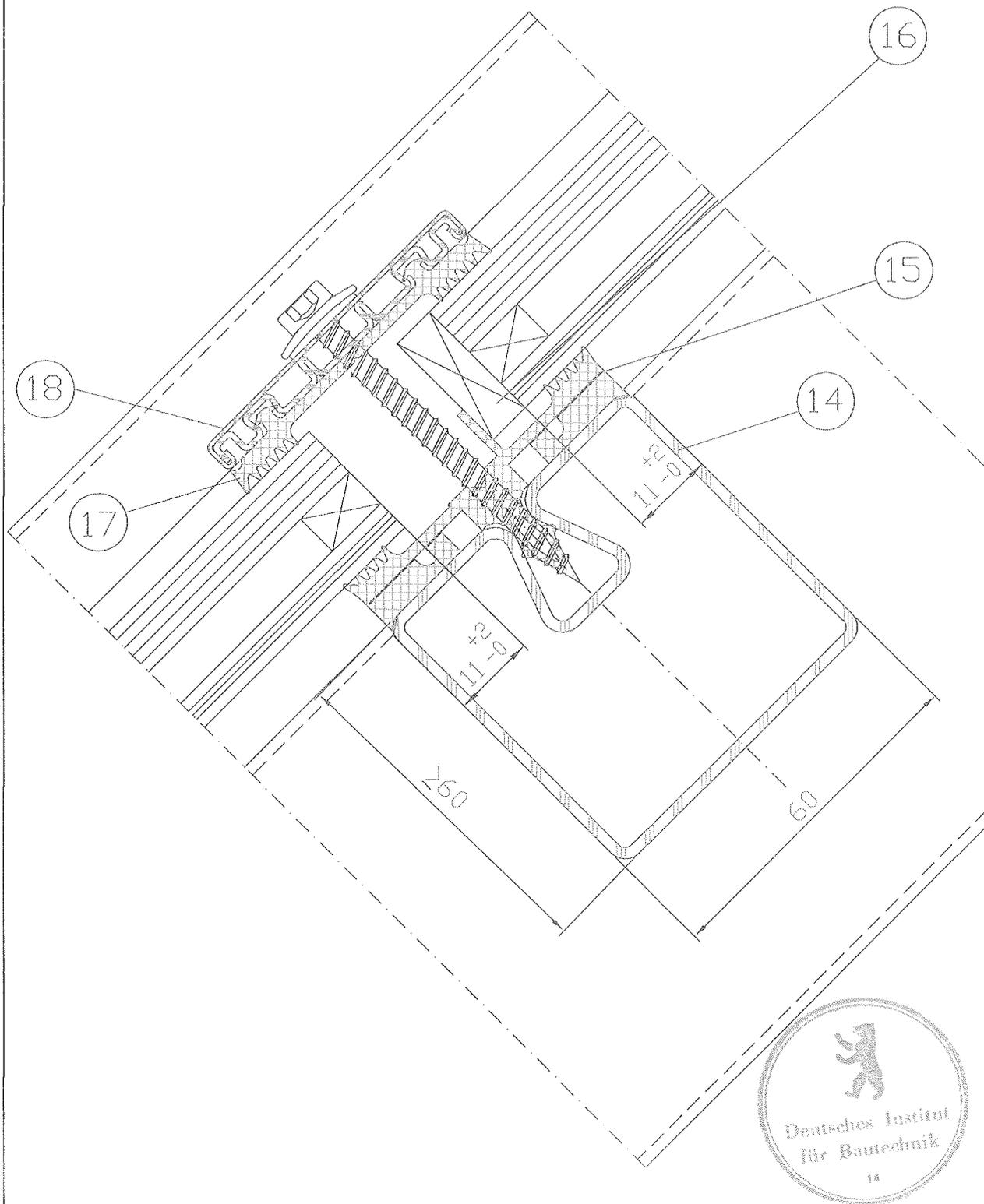
Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt A-A- Sparren

vom 2. MRZ. 2007



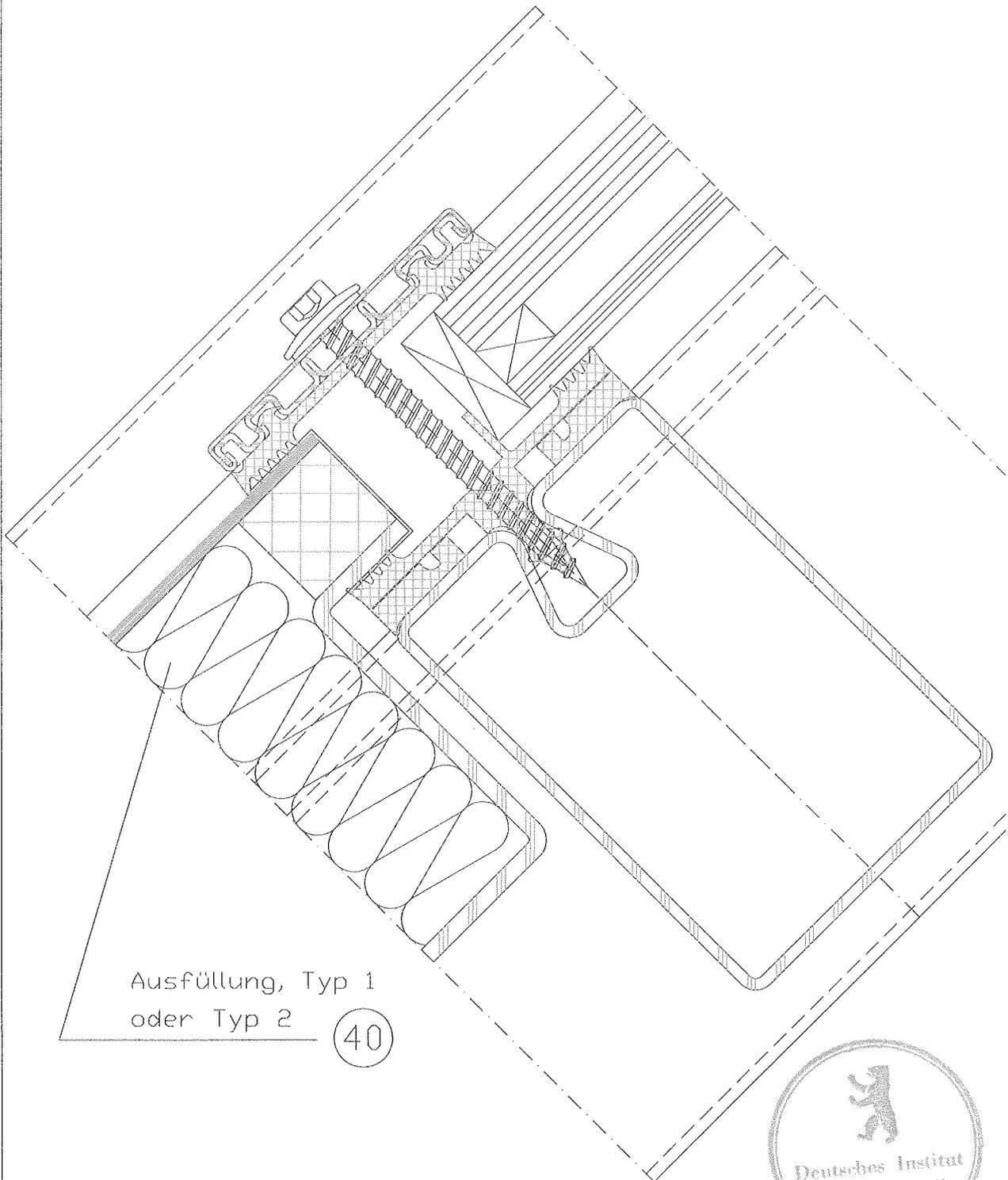
alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

-Schnitt B-B- Querriegel

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



Ausfüllung, Typ 1  
oder Typ 2 (40)

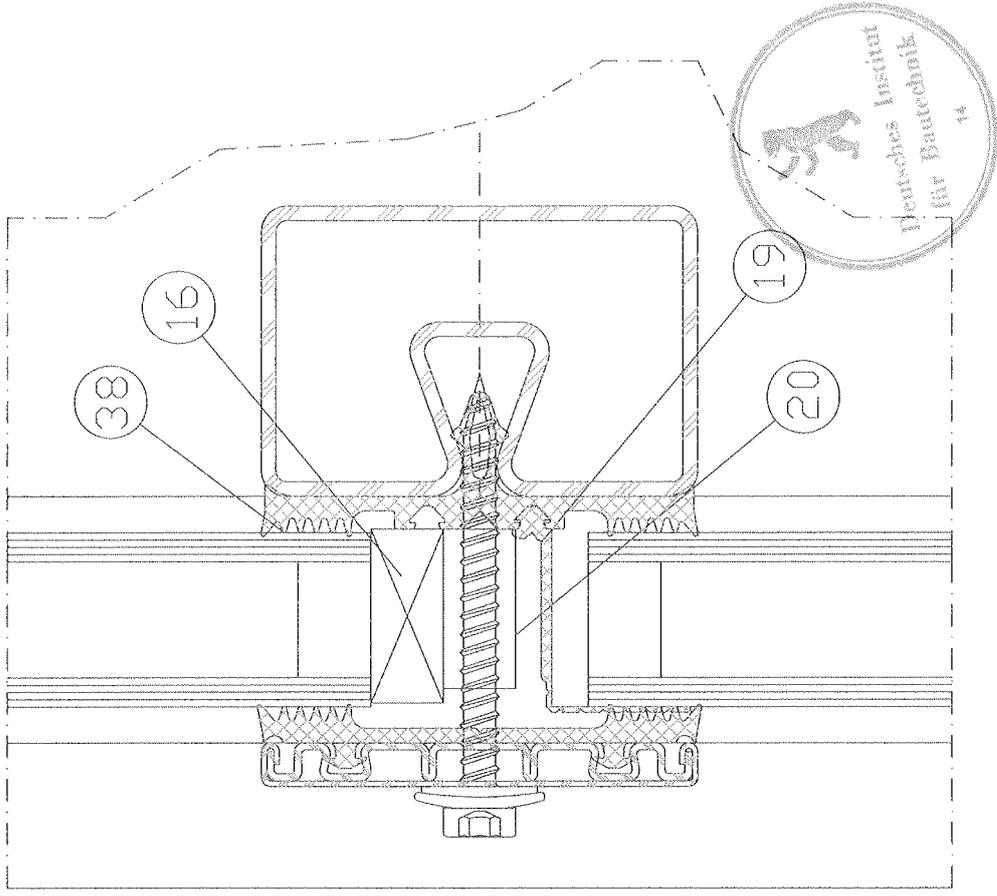
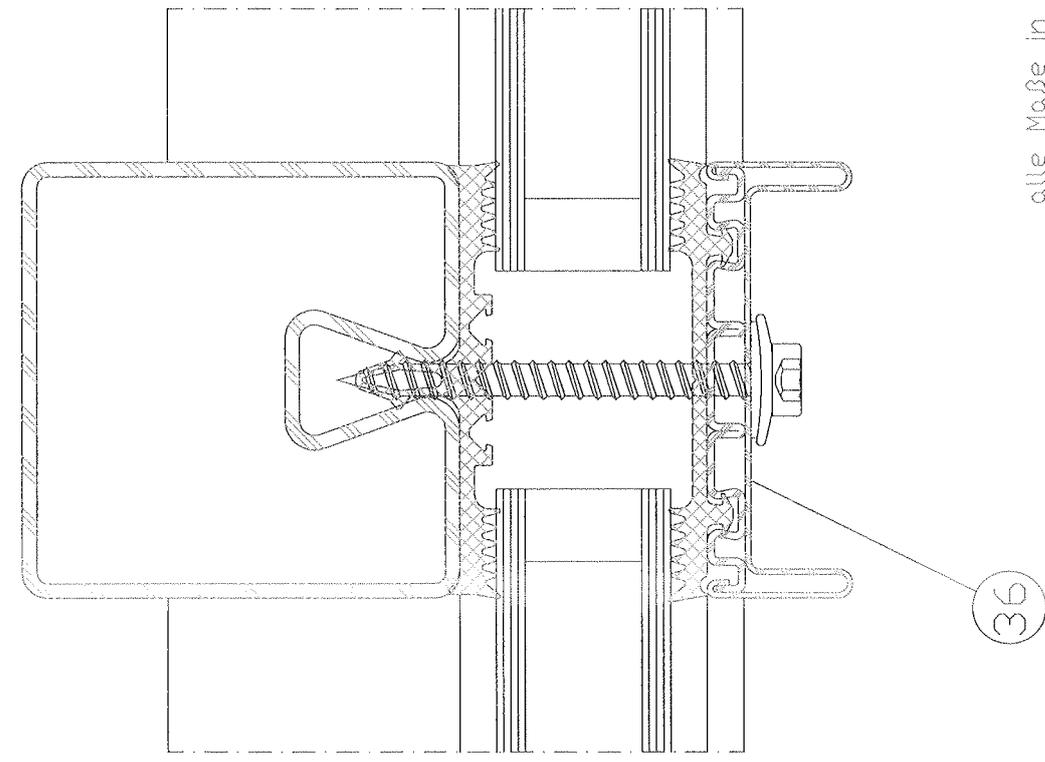


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 -Schnitt B-B- Querriegel mit Ausfüllung

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007

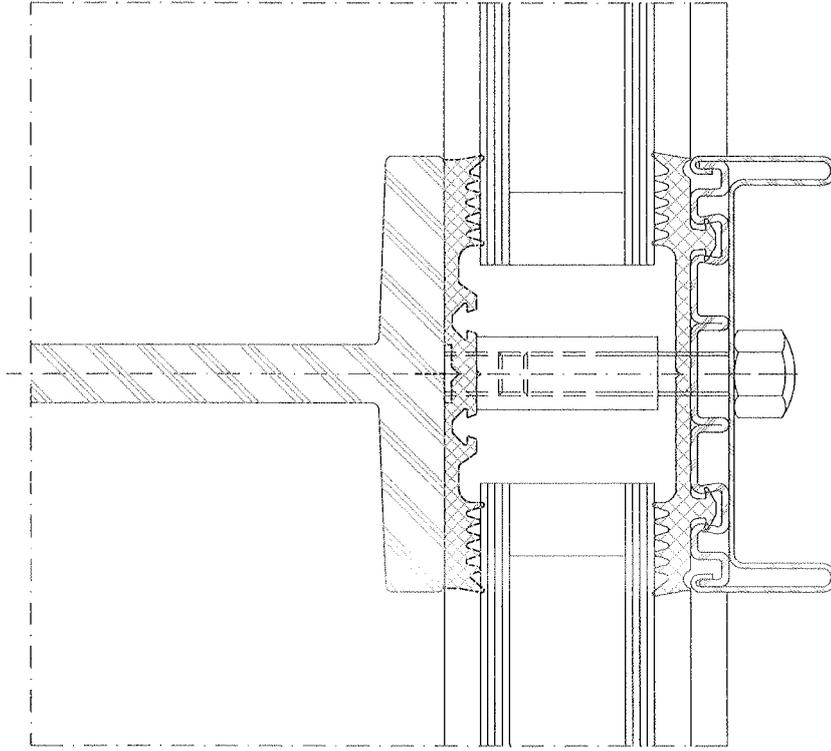
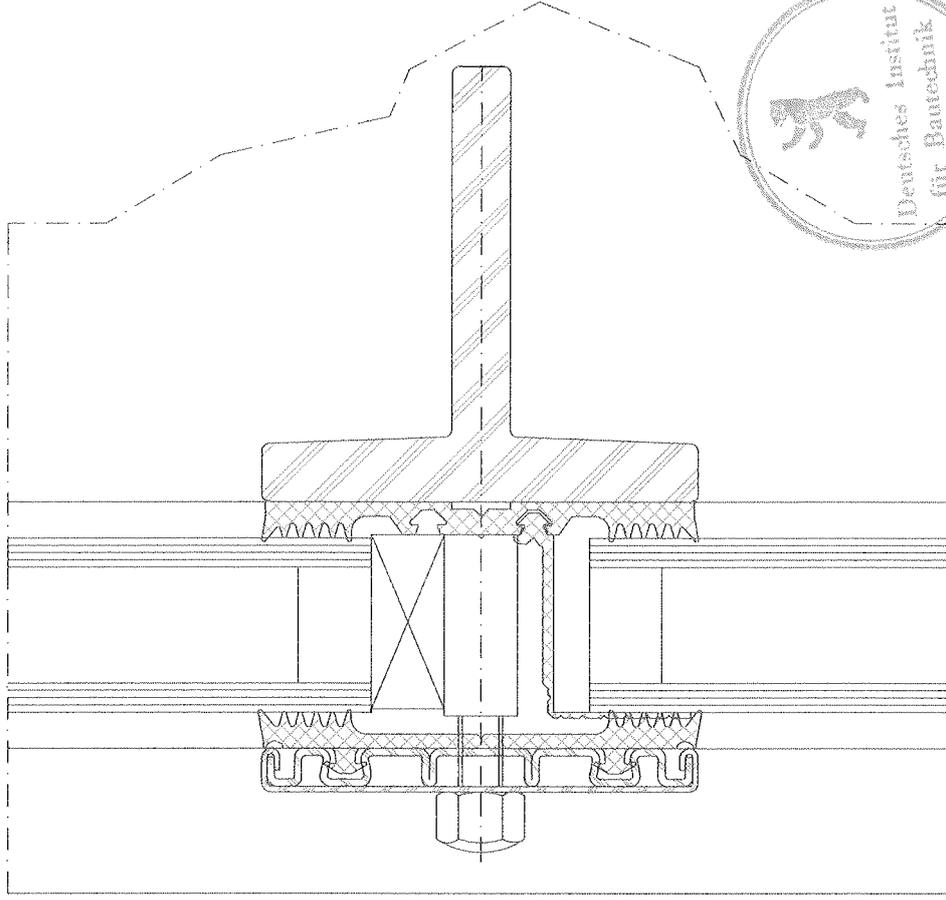


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt I-I und J-J  
 Ausführungsvariante Glashalteleisten/Dichtungen

Anlage 6  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

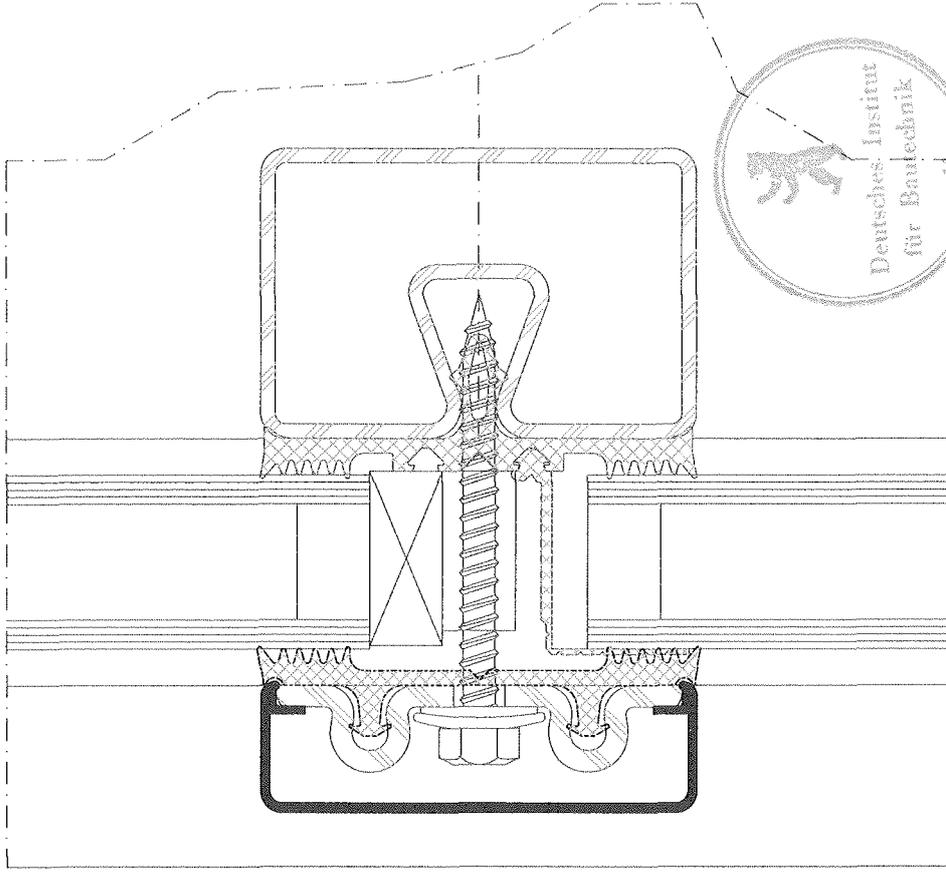
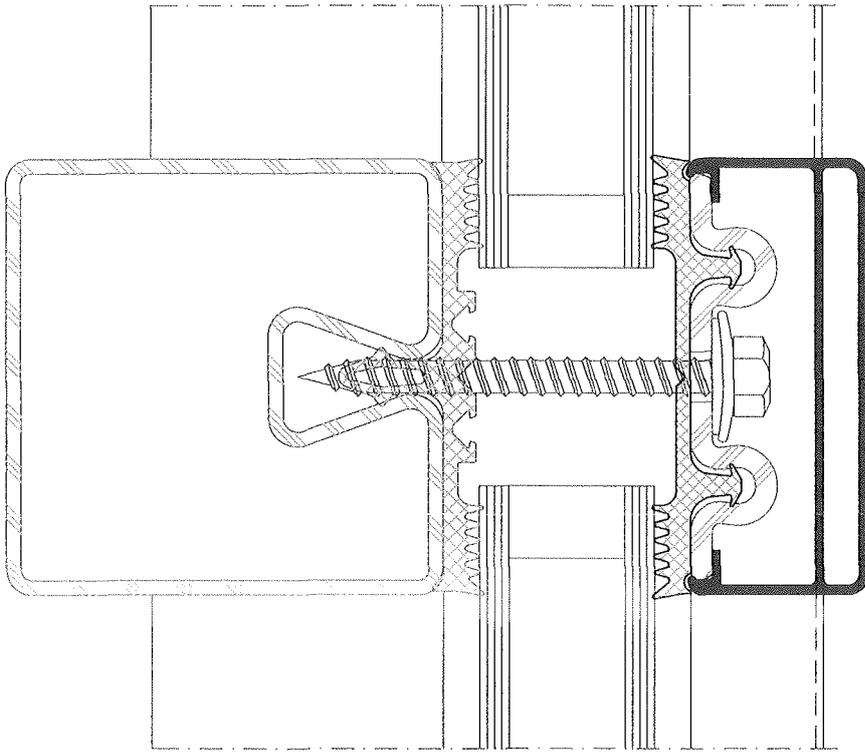
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt I-I und J-J

Ausführungsvariante Glashalteleisten/Dichtungen

Anlage 7

zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

„STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG“  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

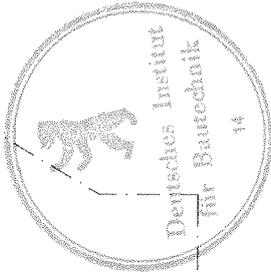
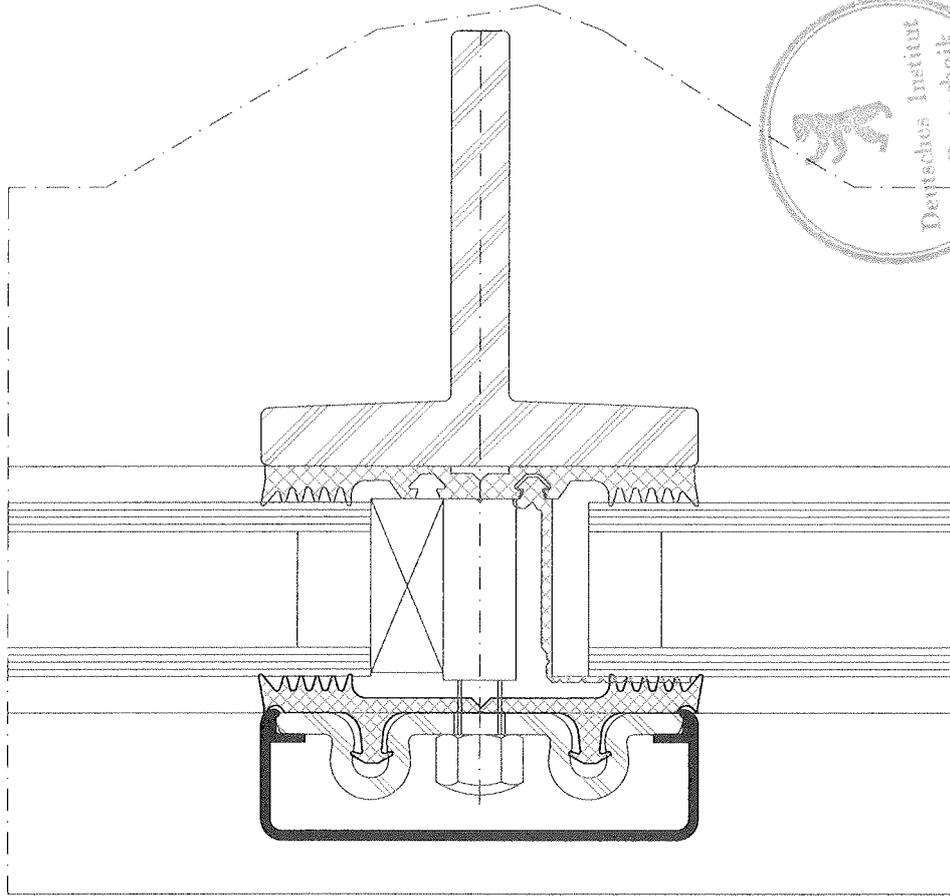
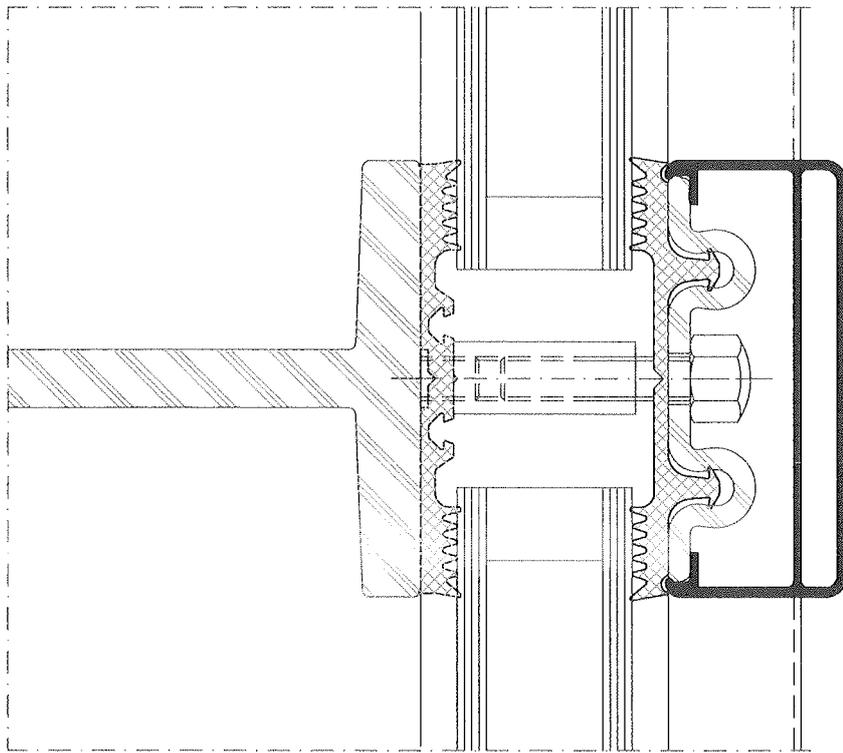
Anlage 8

zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235

Schnitt I-I und J-J

vom 2. MRZ. 2007

Ausführungsvariante Glashalteleisten/Dichtungen

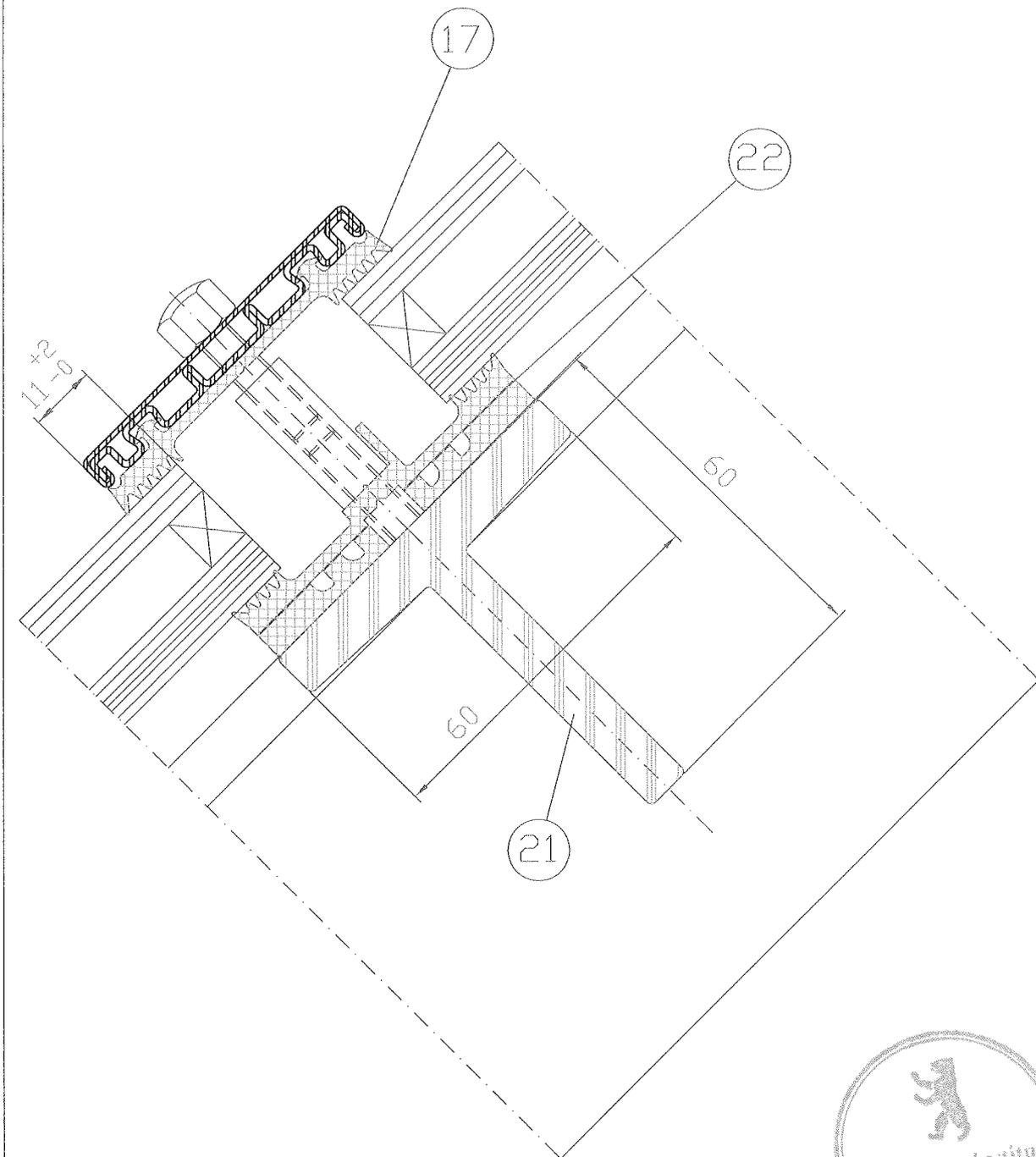


alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt I-I und J-J  
 Ausführungsvariante Glashalteleisten/Dichtungen

Anlage 9  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



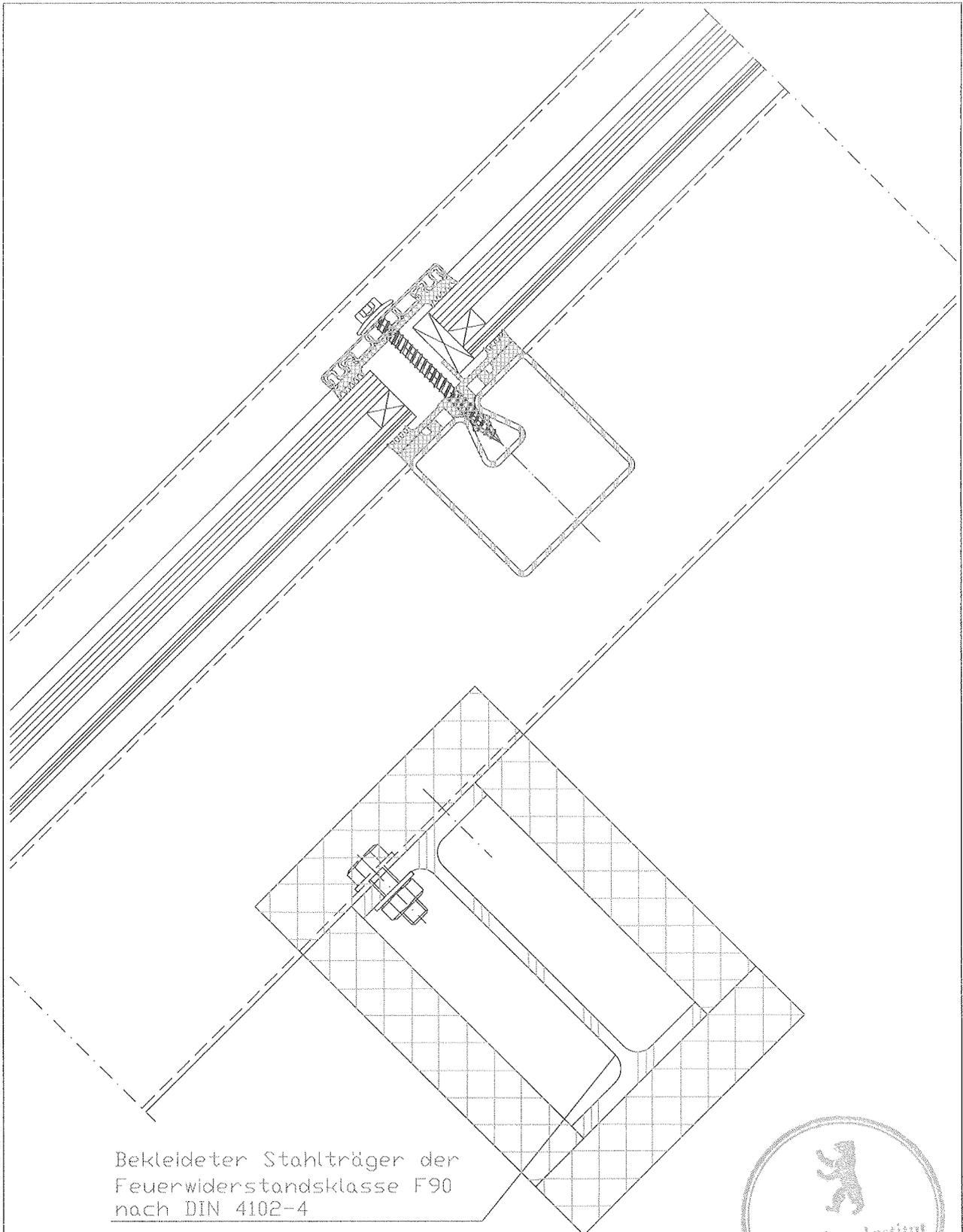
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

-Schnitt B-B Querriegel

Anlage 10  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



Bekleideter Stahlträger der  
Feuerwiderstandsklasse F90  
nach DIN 4102-4



alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

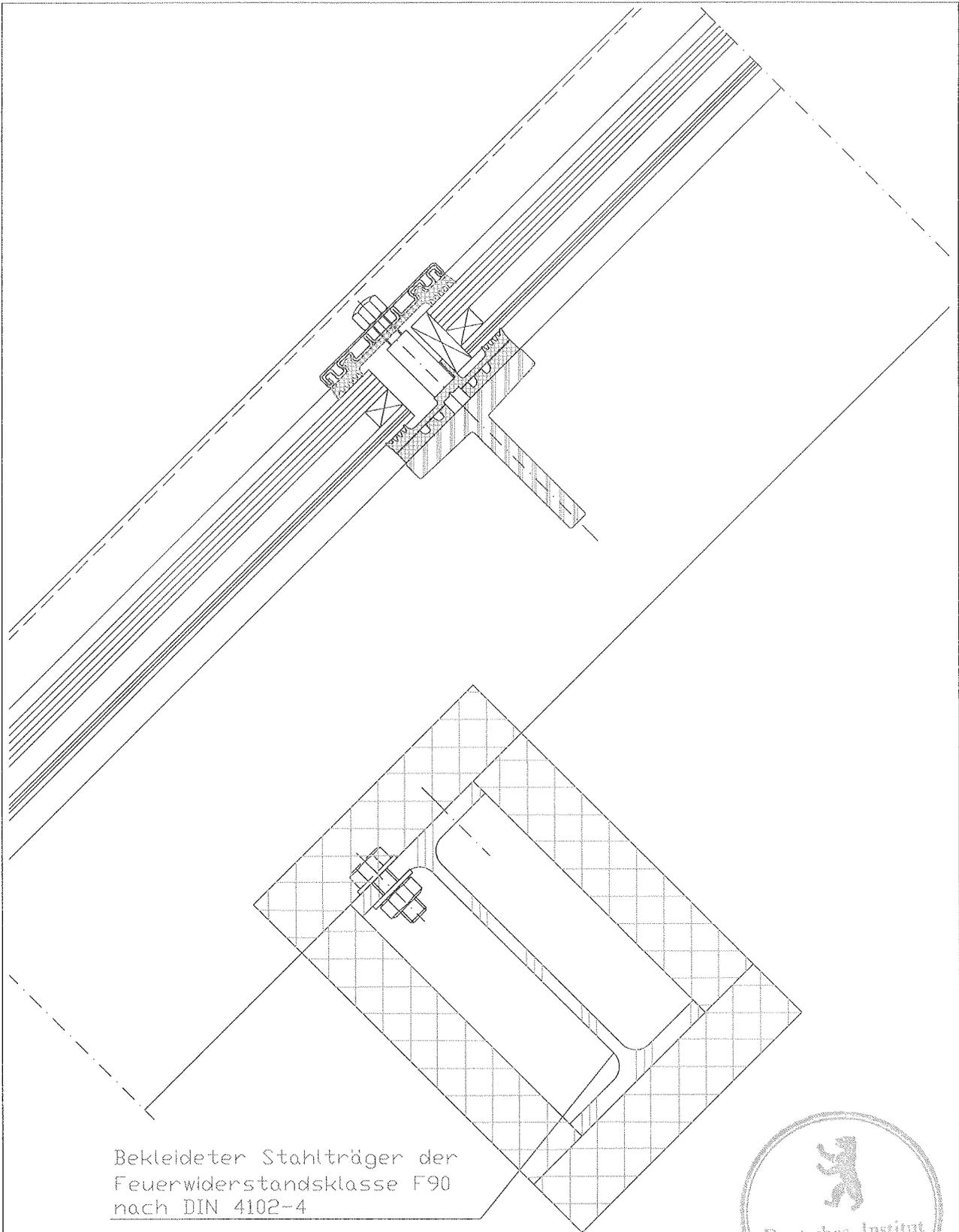
-Schnitt B-B

Anschluß an bekleidetes Stahlbauteil

Anlage 11

zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235

vom 2. MRZ. 2007



Bekleideter Stahlträger der  
Feuerwiderstandsklasse F90  
nach DIN 4102-4

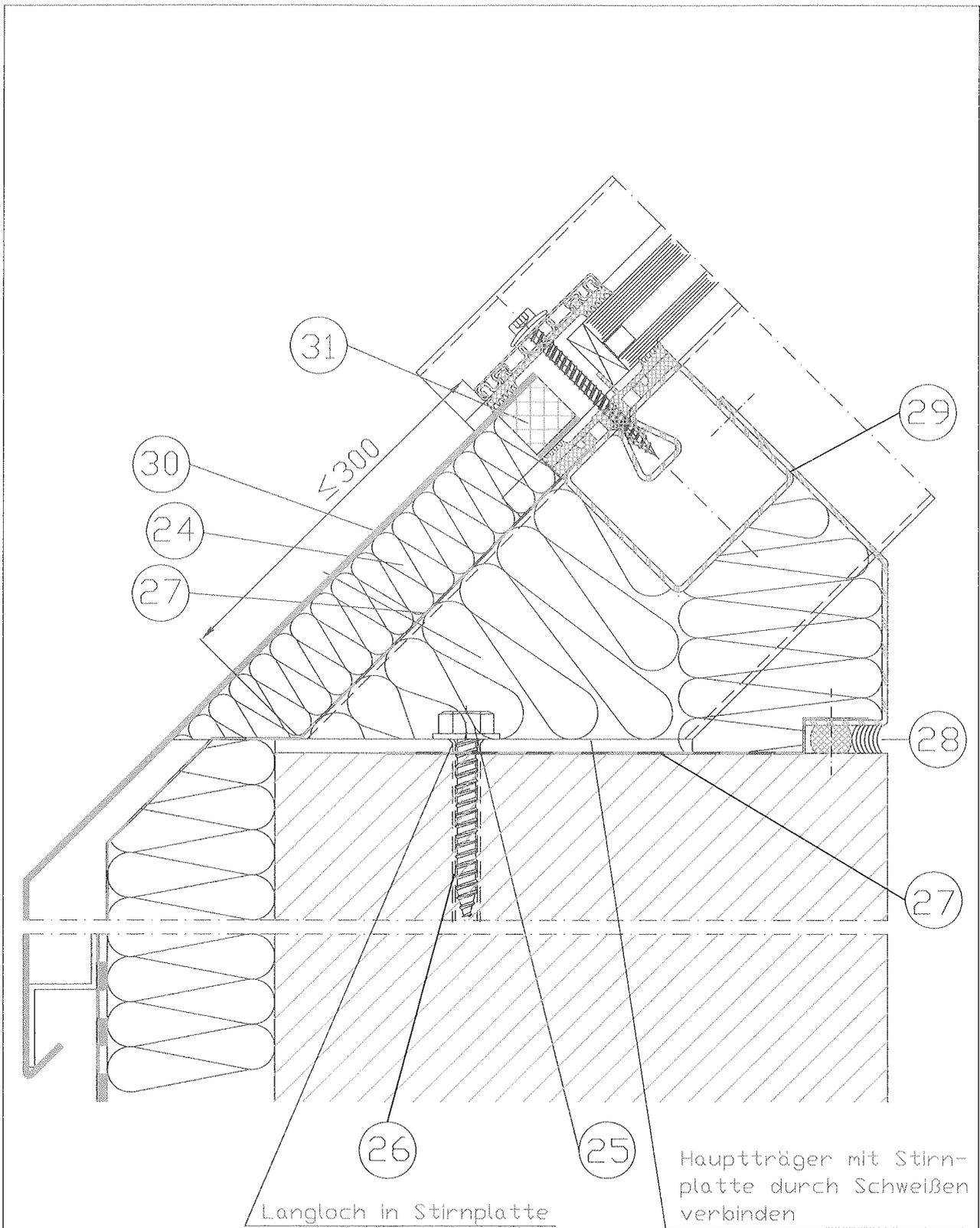


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
-Schnitt B-B  
Anschluß an bekleidetes Stahlbauteil

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235  
vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm



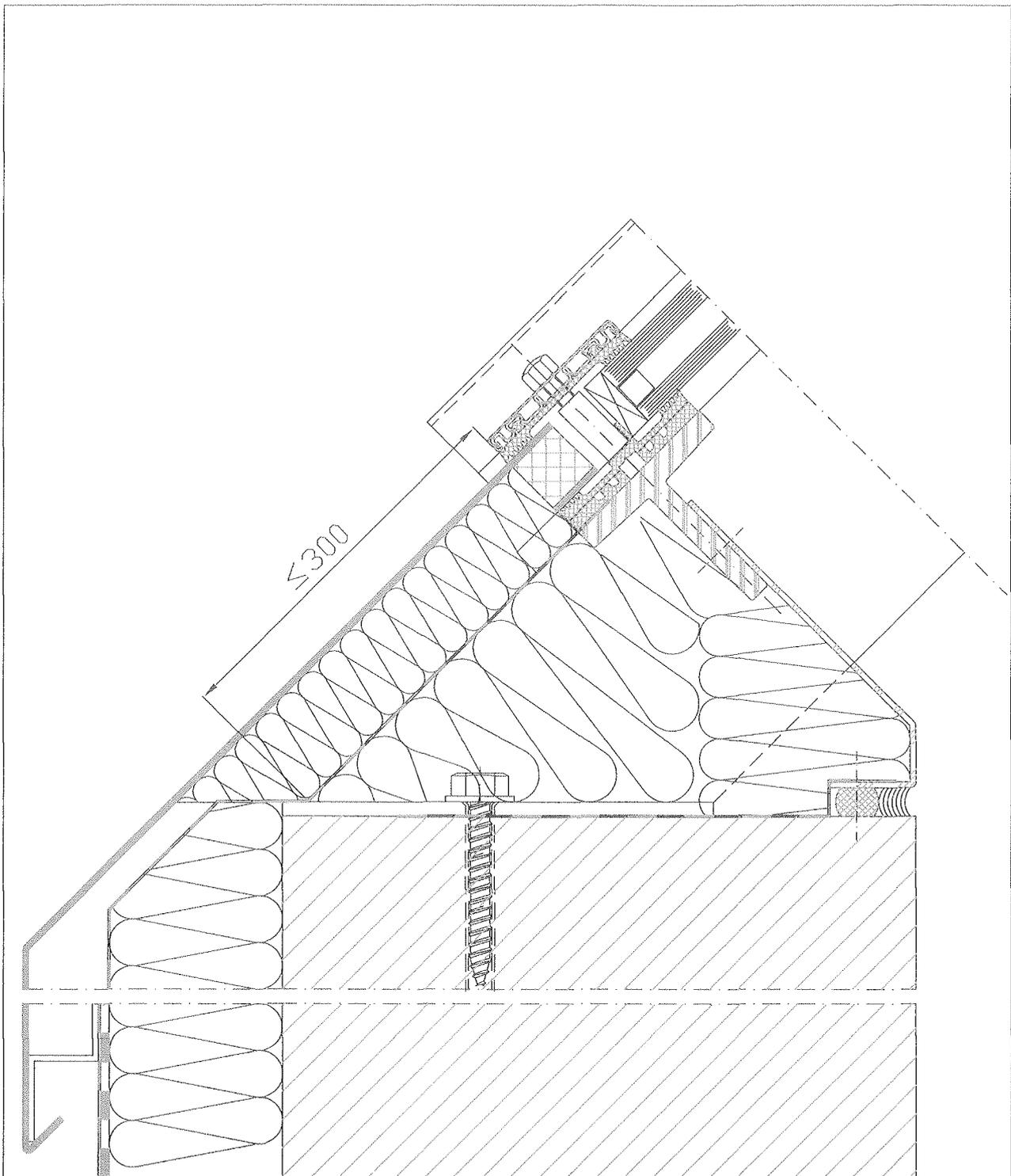
Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 13  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt C-C Unterer Anschluß

vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

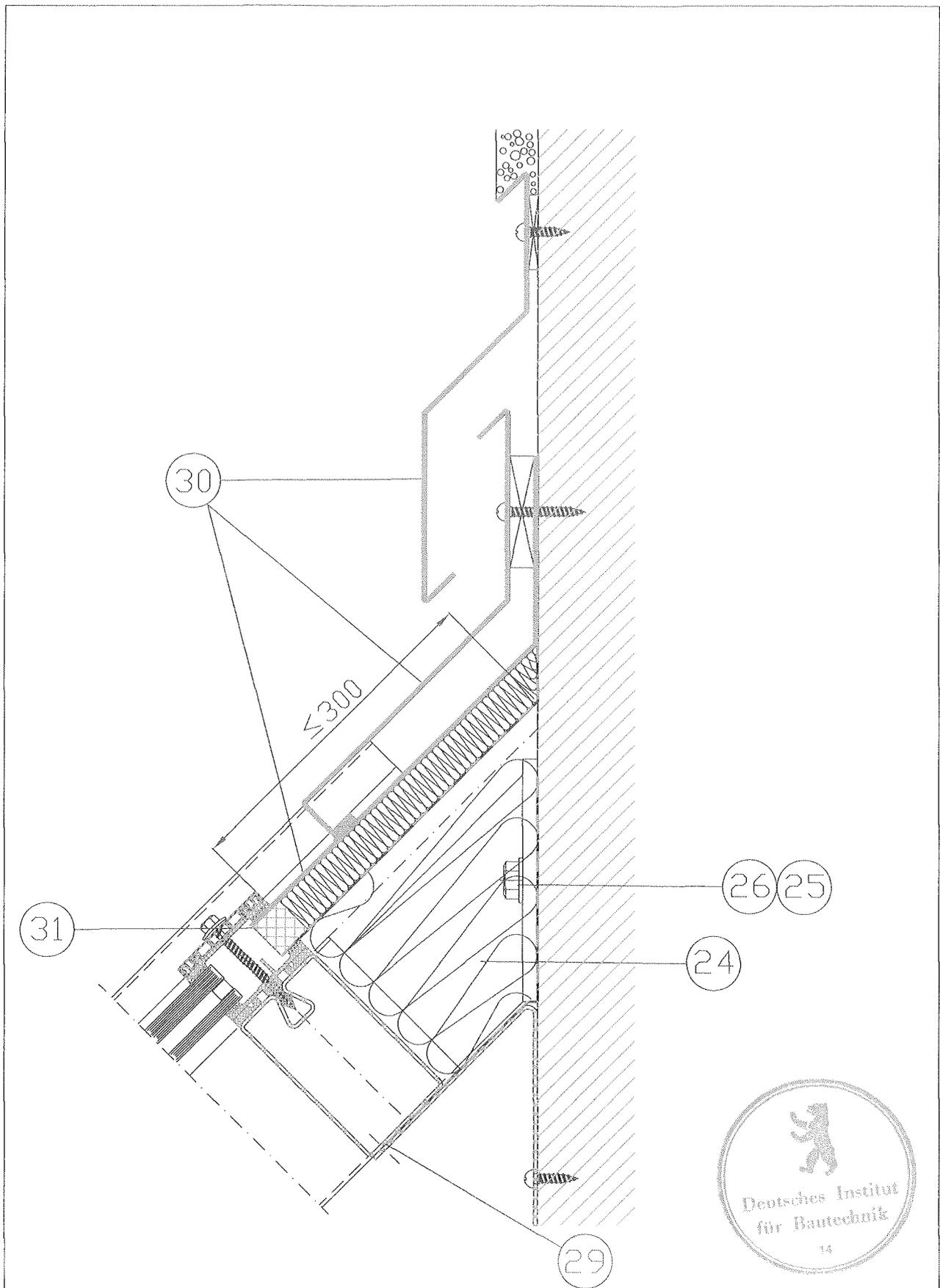
Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 14  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt C-C Unterer Anschluss

vom 2. MRZ. 2007



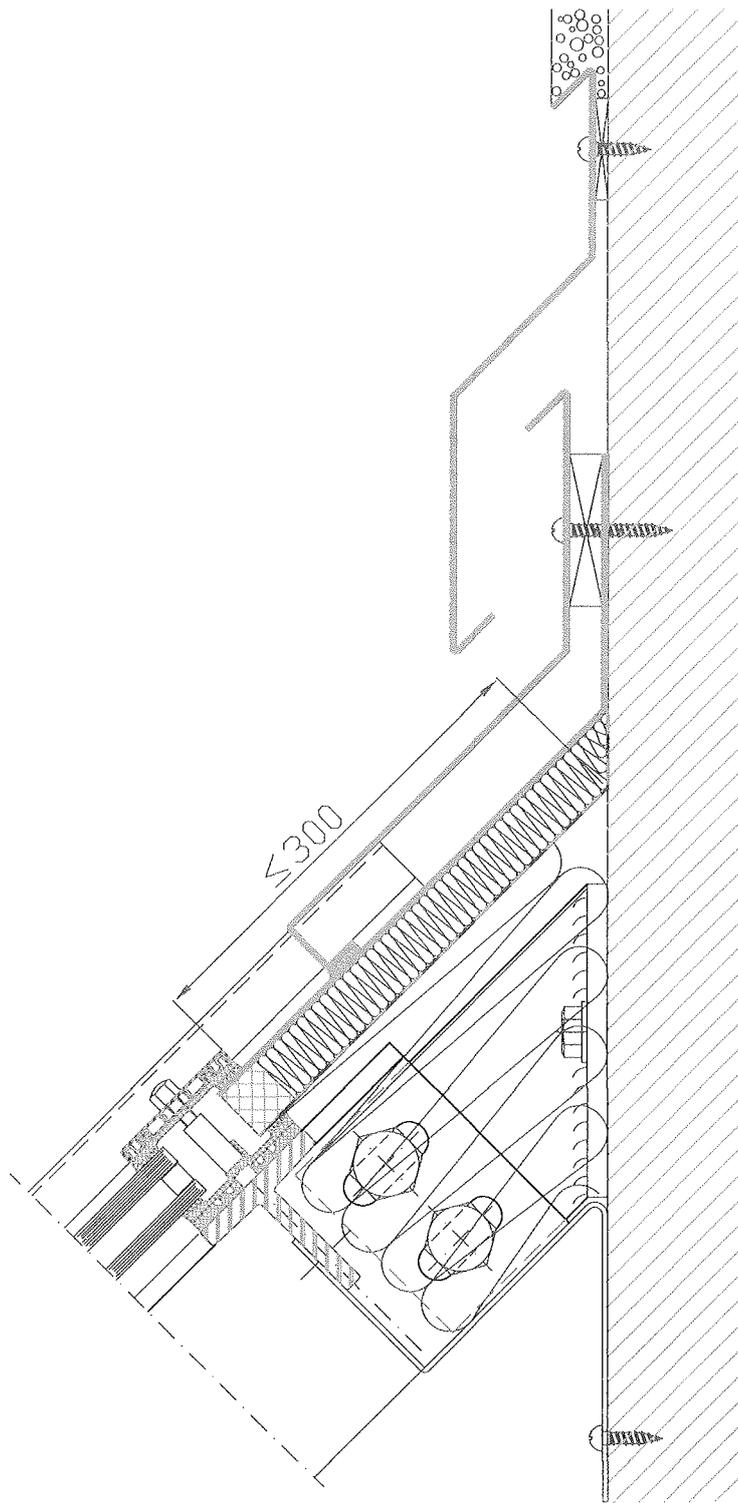
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 -Schnitt D-D Oberer Anschluß

Anlage 15  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007





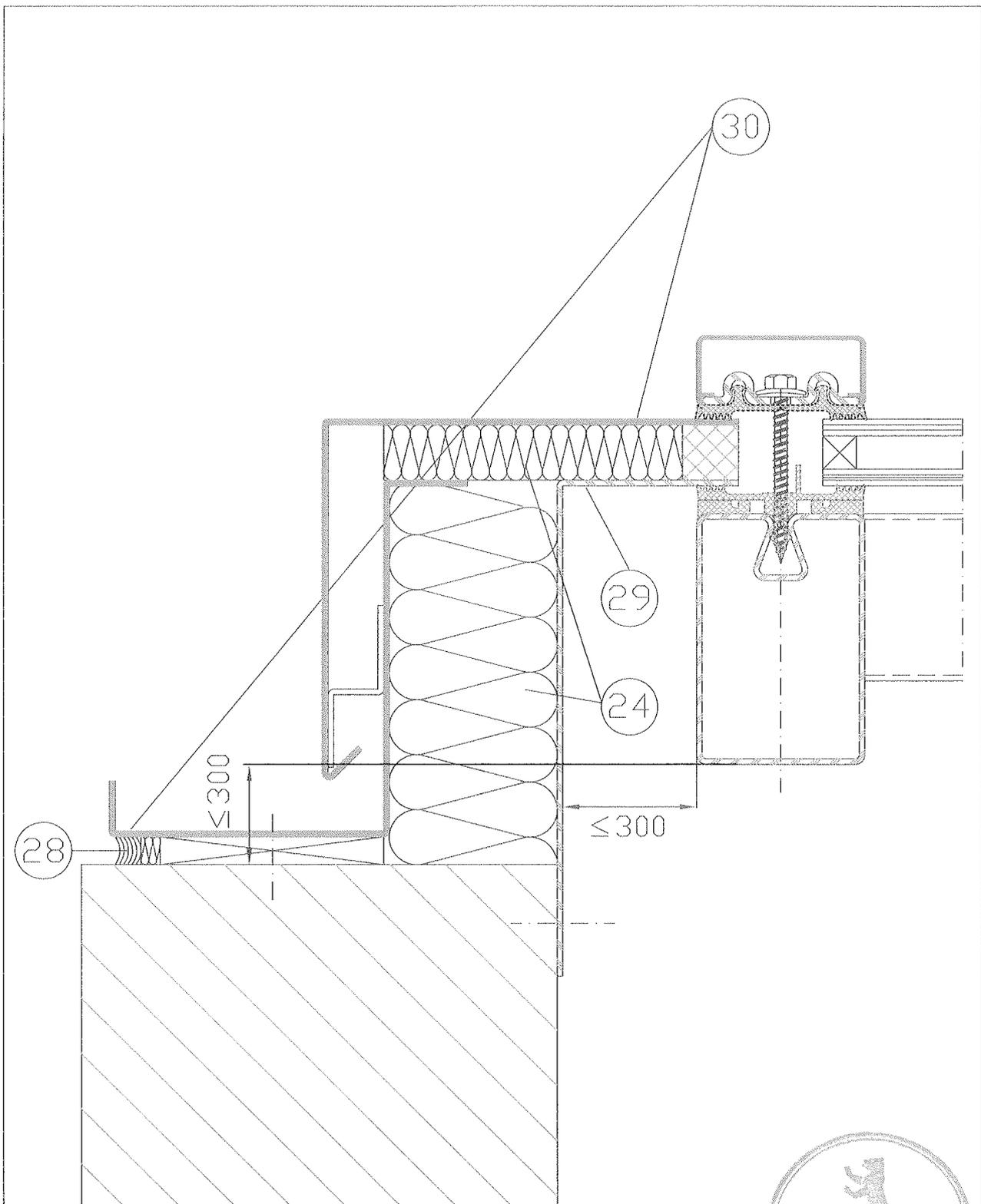
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 -Schnitt D-D Oberer Anschluss

Anlage 16  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007





alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

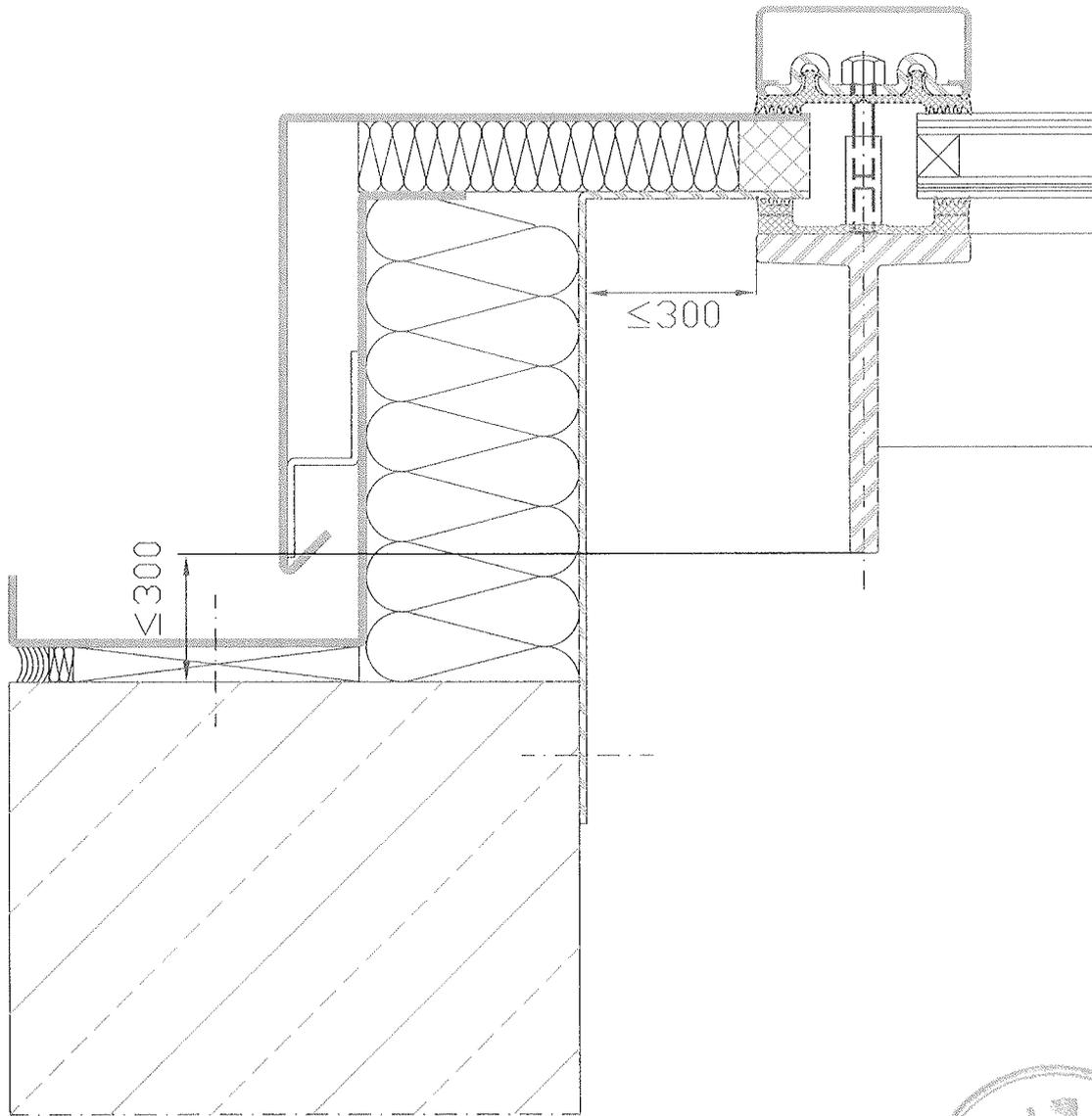
Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 17  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt E-E Seitlicher Anschluß

vom 2. MRZ. 2007





alle Maße in mm

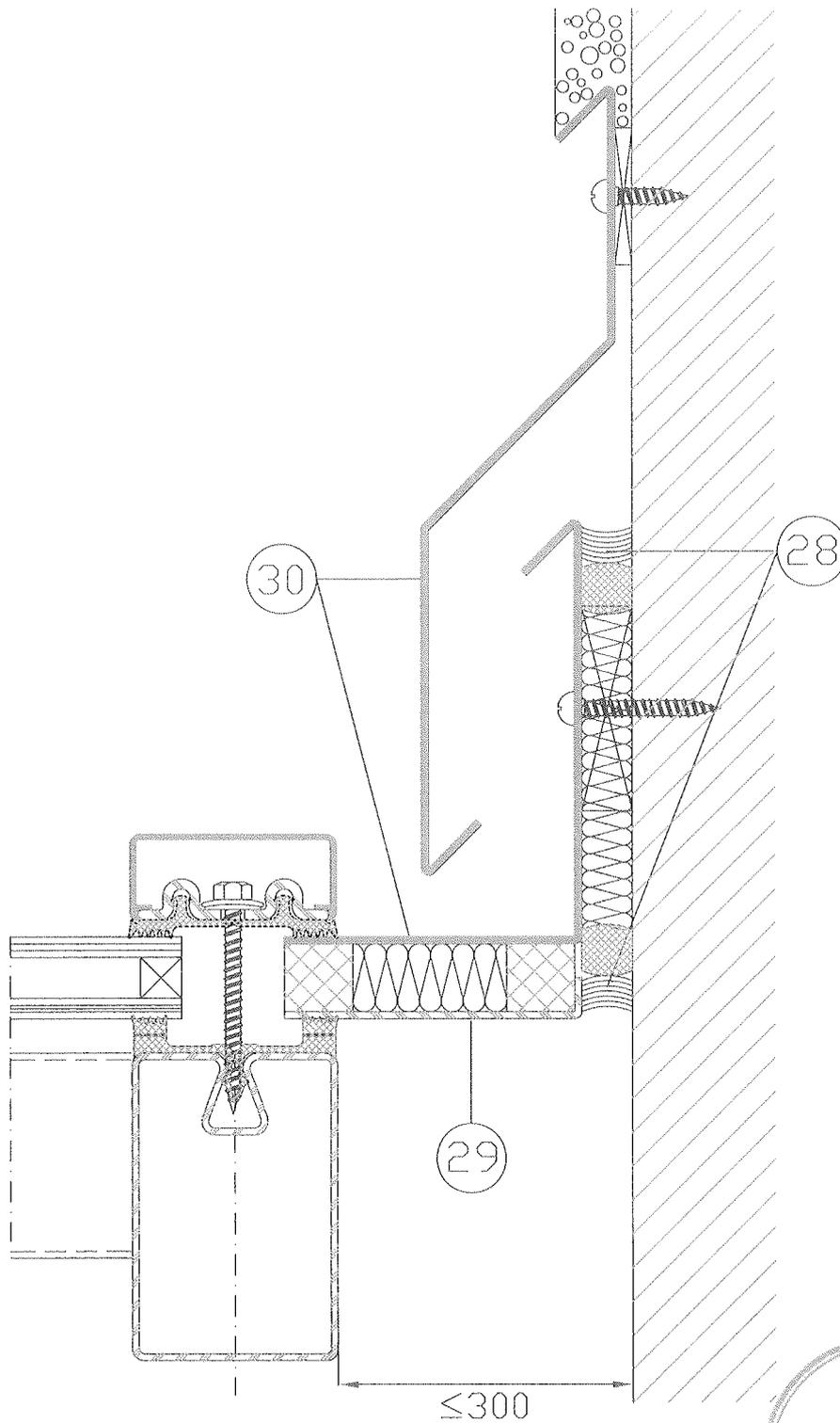
Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 18  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt E-E Seitlicher Anschluss

vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

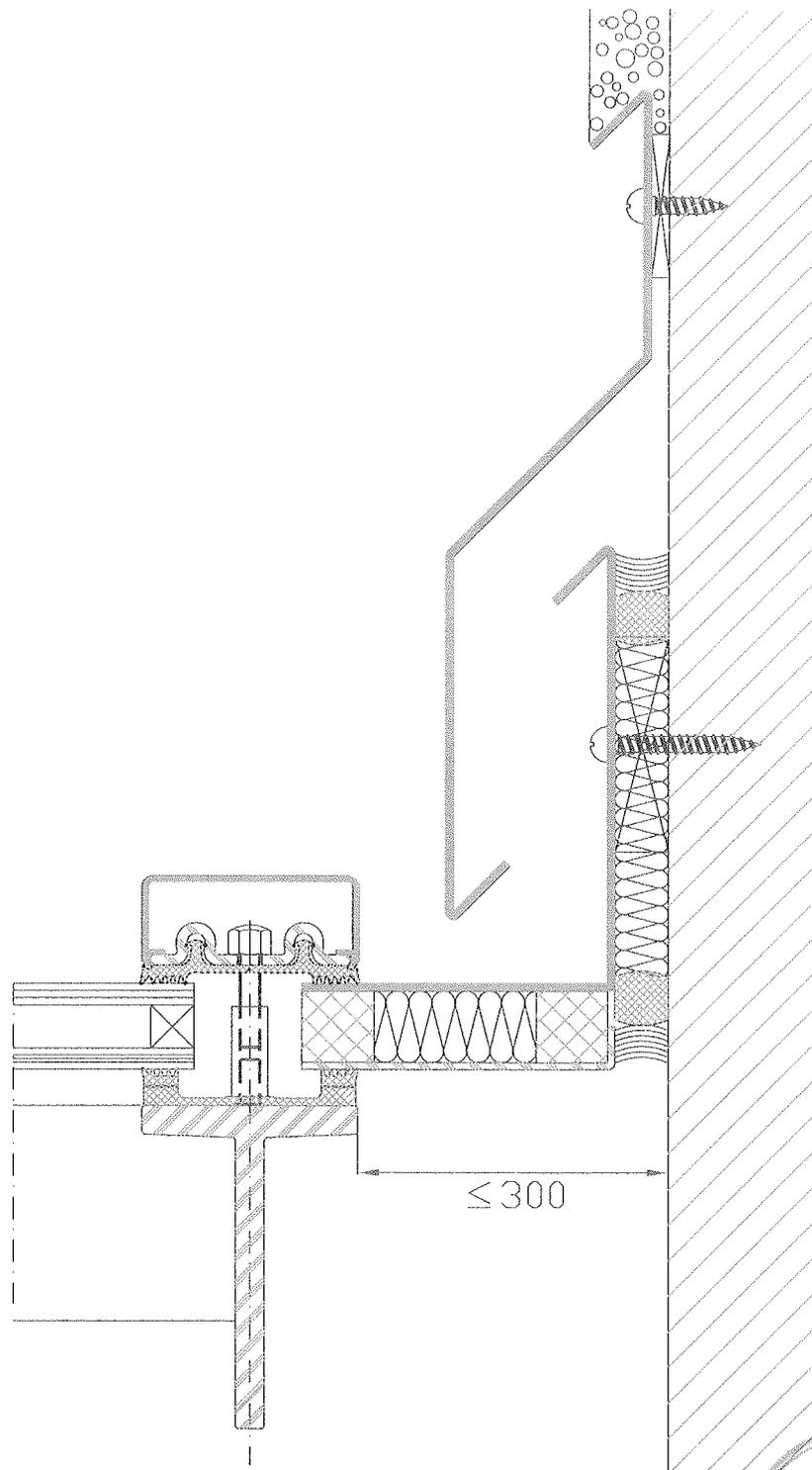
Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 19  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt E-E Seitlicher Anschluß

vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

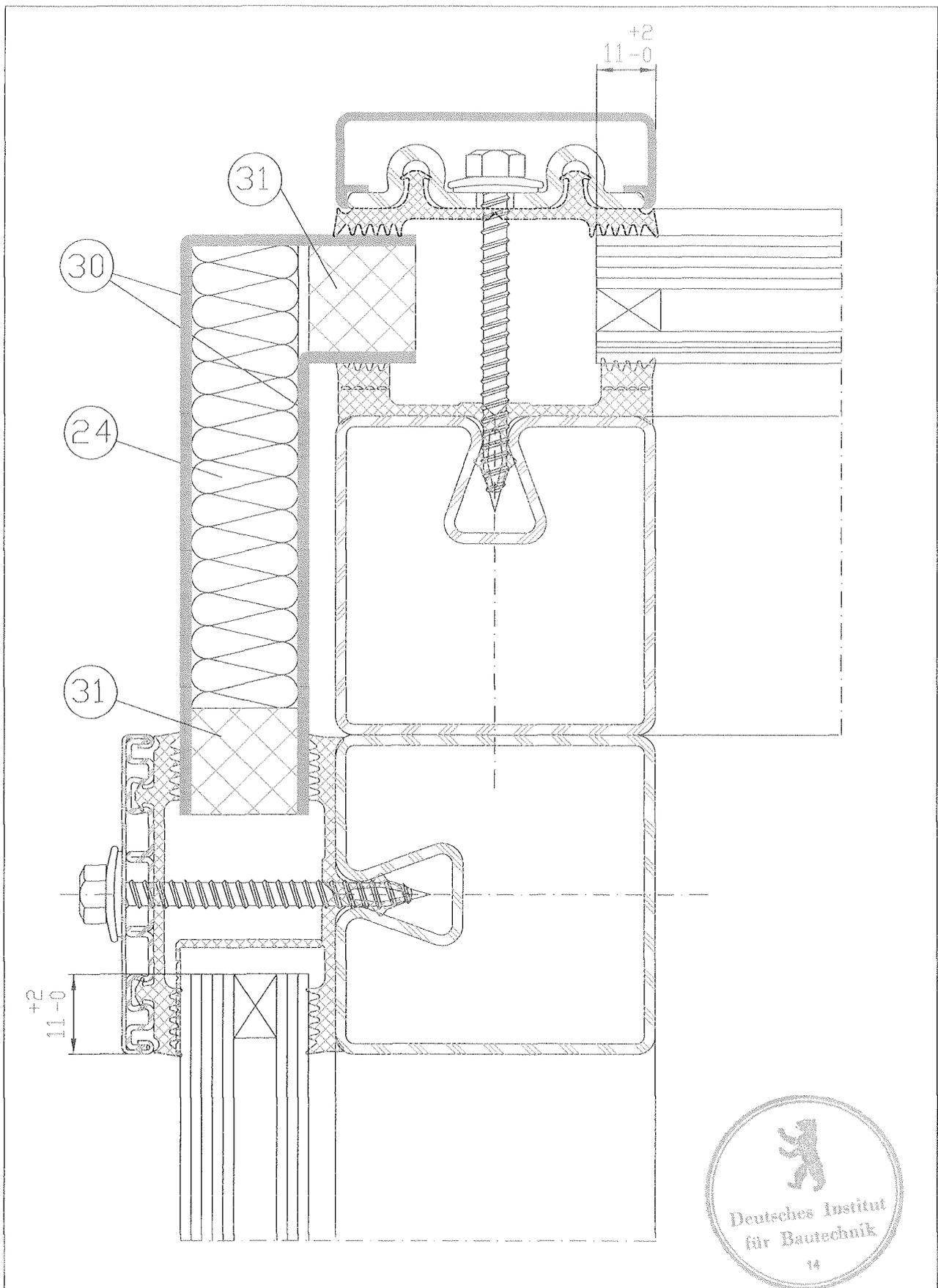
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

-Schnitt E-E Seitlicher Anschluss

Anlage 20

zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

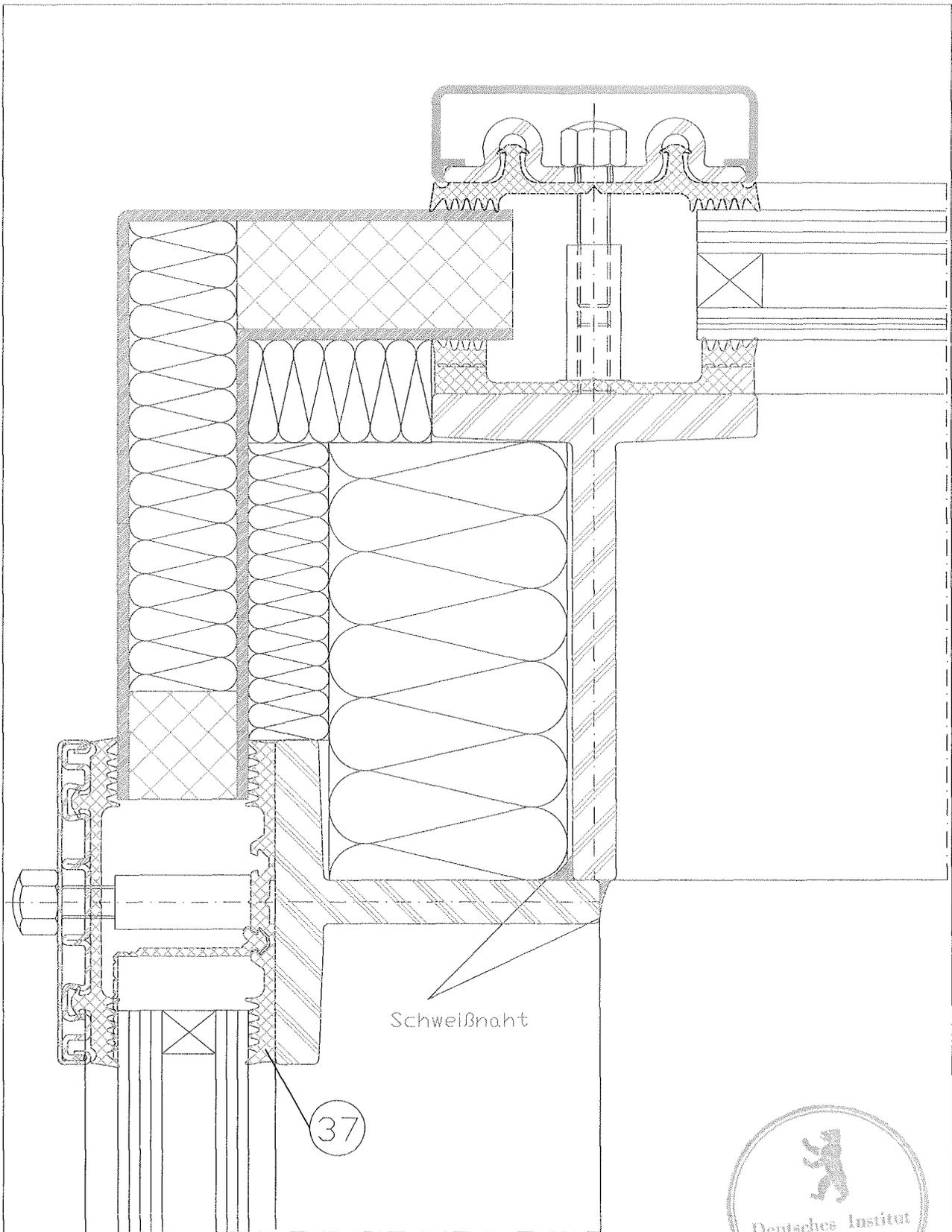
-Schnitt F-F Verglaster Ortgang

Anlage 21

zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

vom 2. MRZ. 2007





Schweißnaht

37



alle Maße in mm

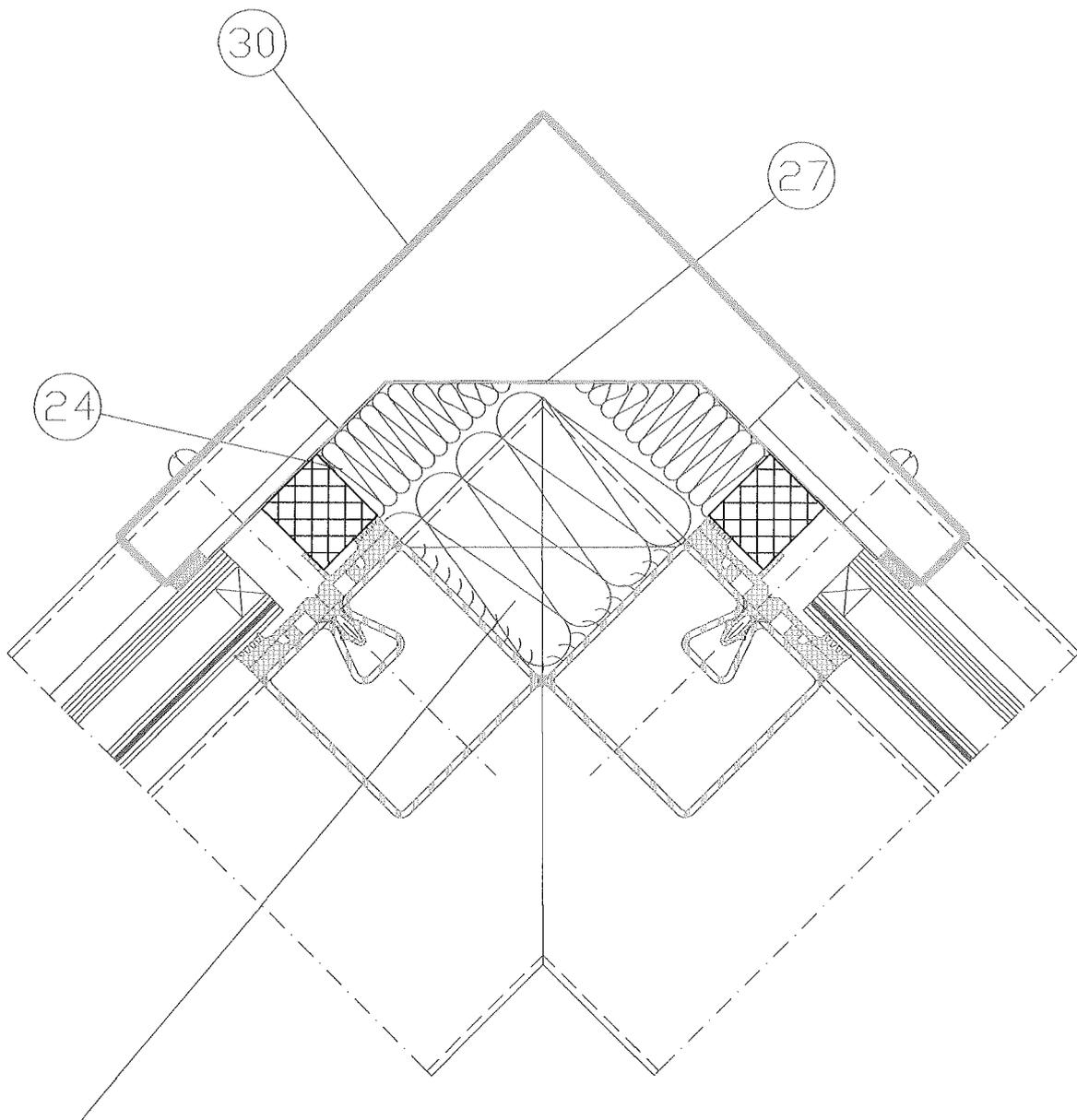
Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 22  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt F-F Verglaster Ortgang

vom 2. MRZ 2007



Blech 5 mm  
zur Aussteifung einschweißen

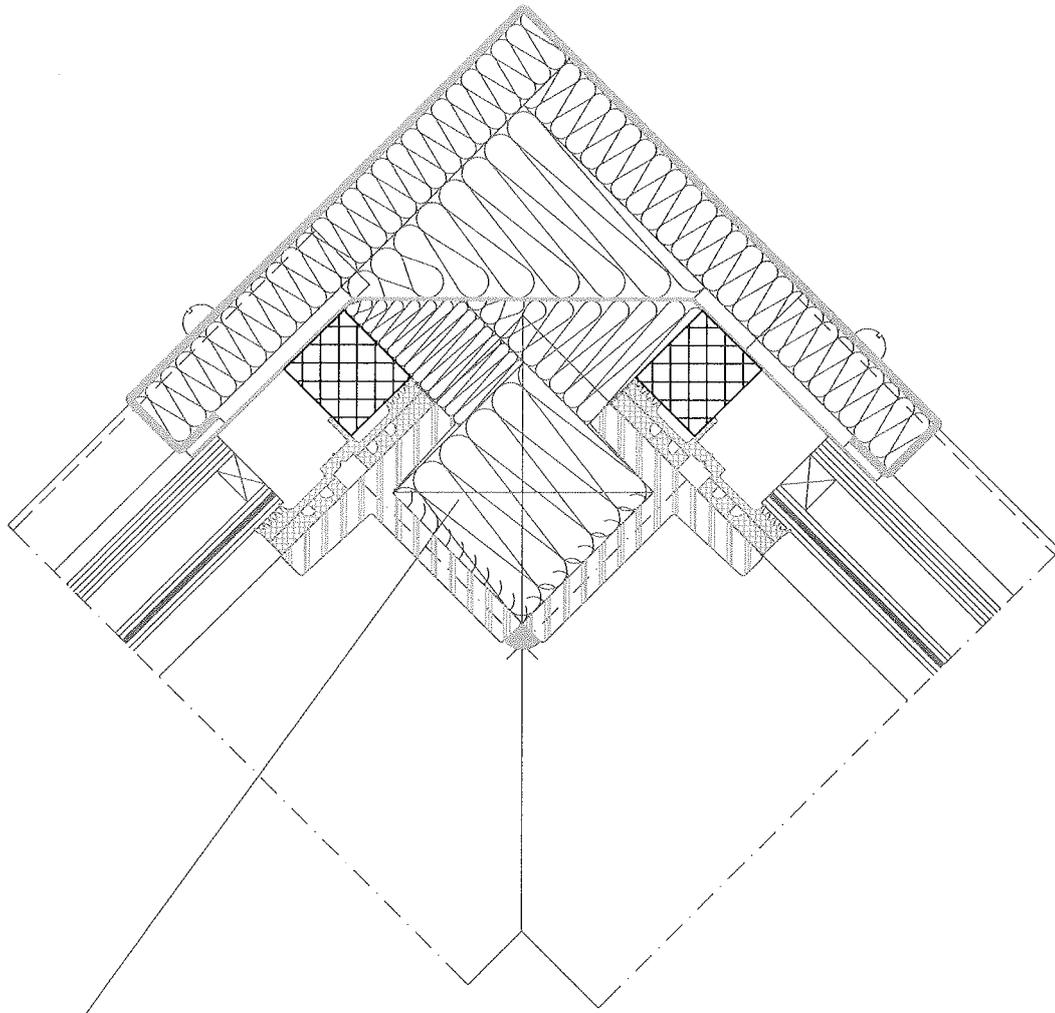


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 -Schnitt G-G Firstausbildung

Anlage 23  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



Blech 5 mm  
zur Aussteifung einschweißen

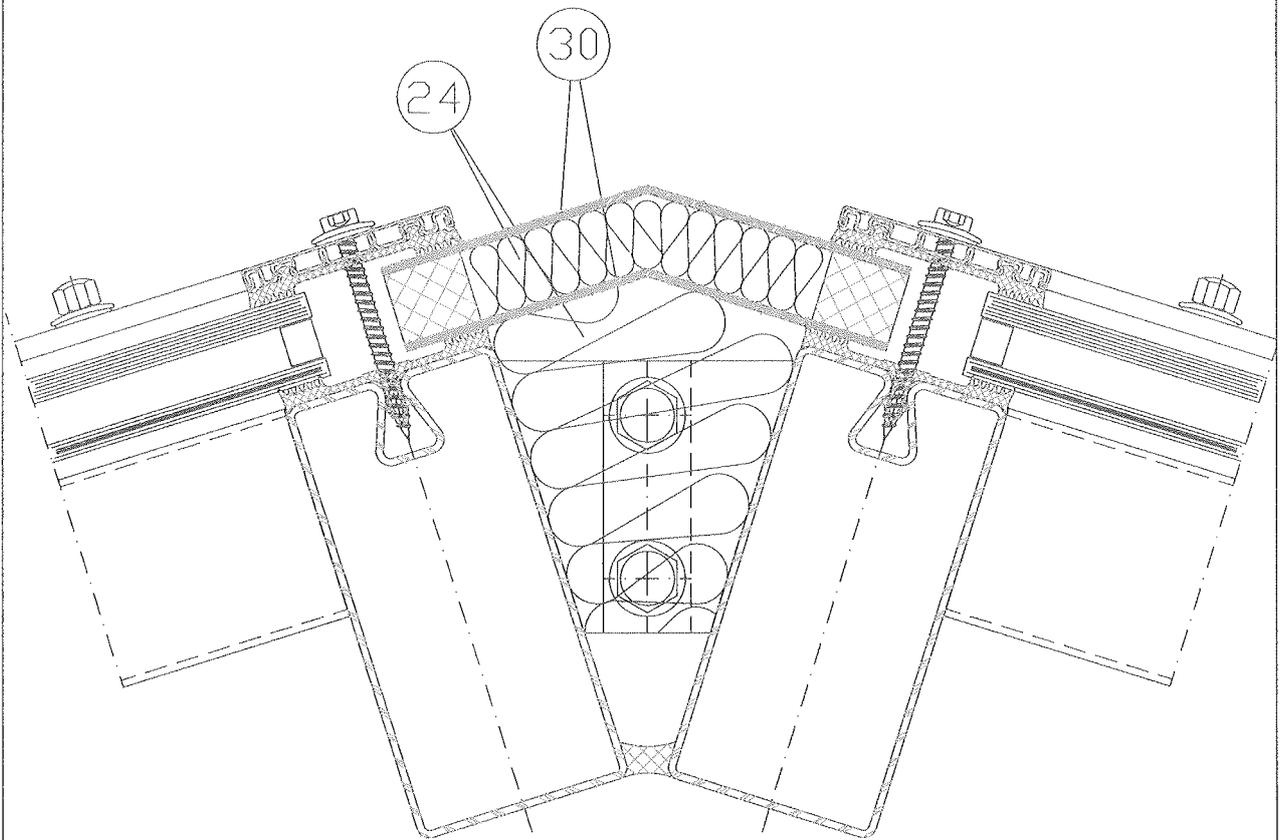


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 -Schnitt G-G Firstausbildung

Anlage 24  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



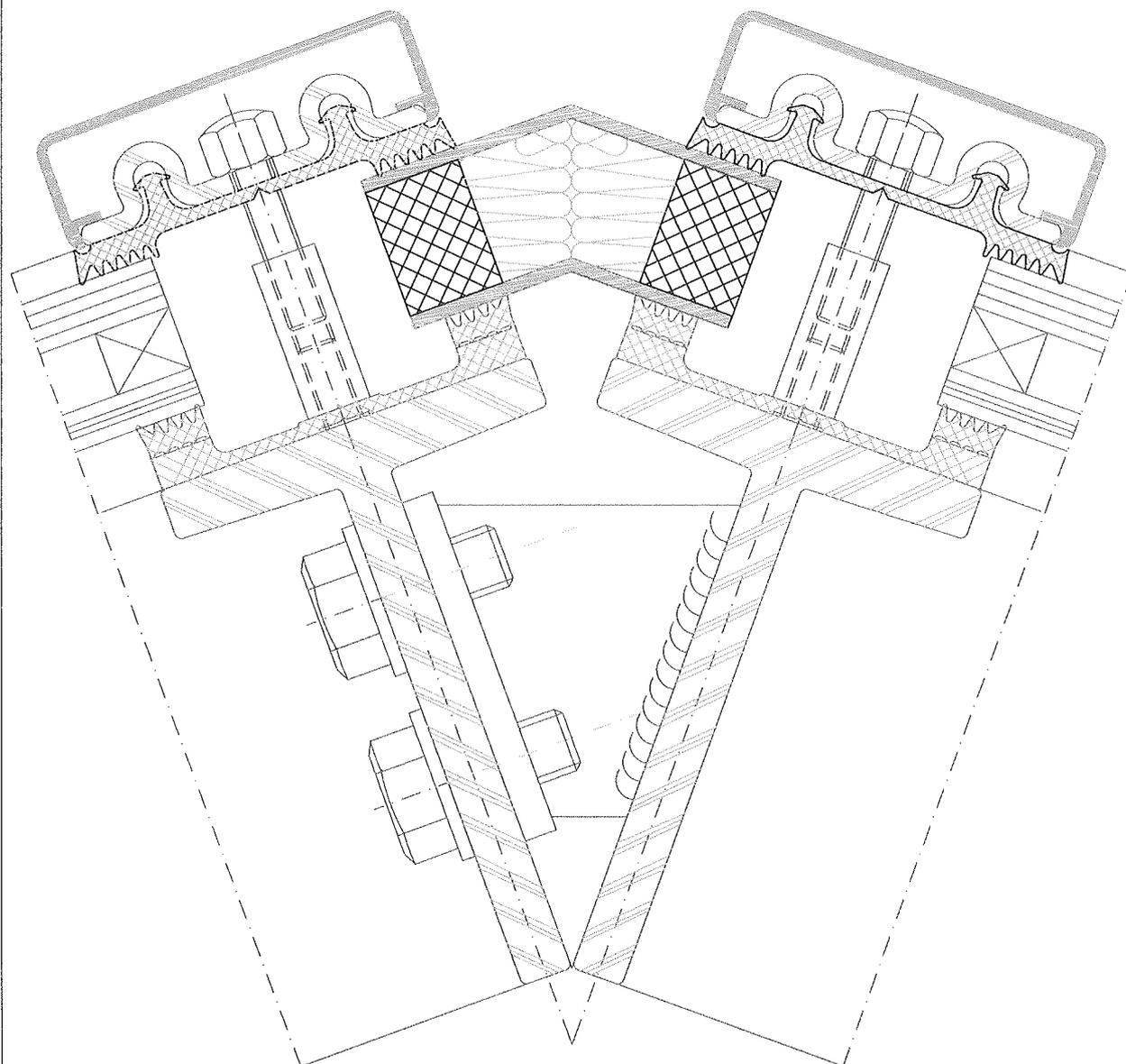
alle Maße in mm

Positionenliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

-Schnitt H-H Gratsparren

Anlage 25  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

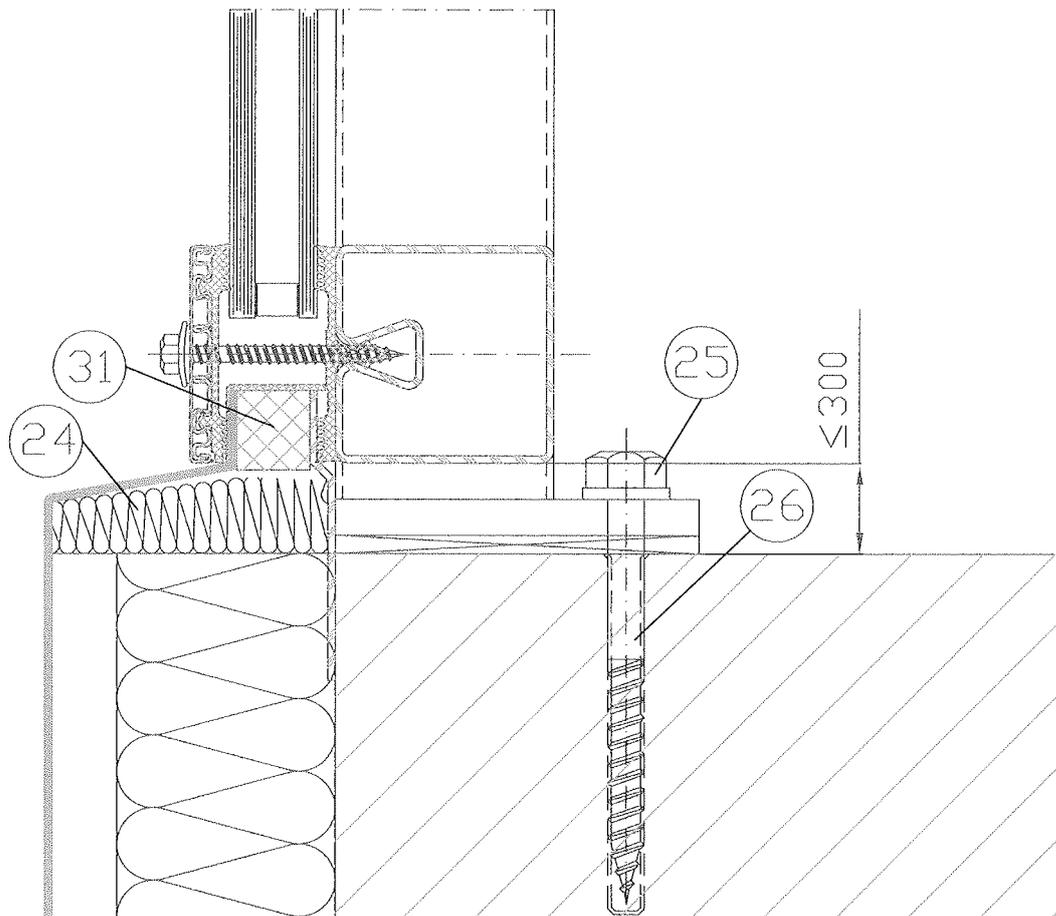
Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 26  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

-Schnitt H-H Gratsparren

vom 2. MRZ. 2007

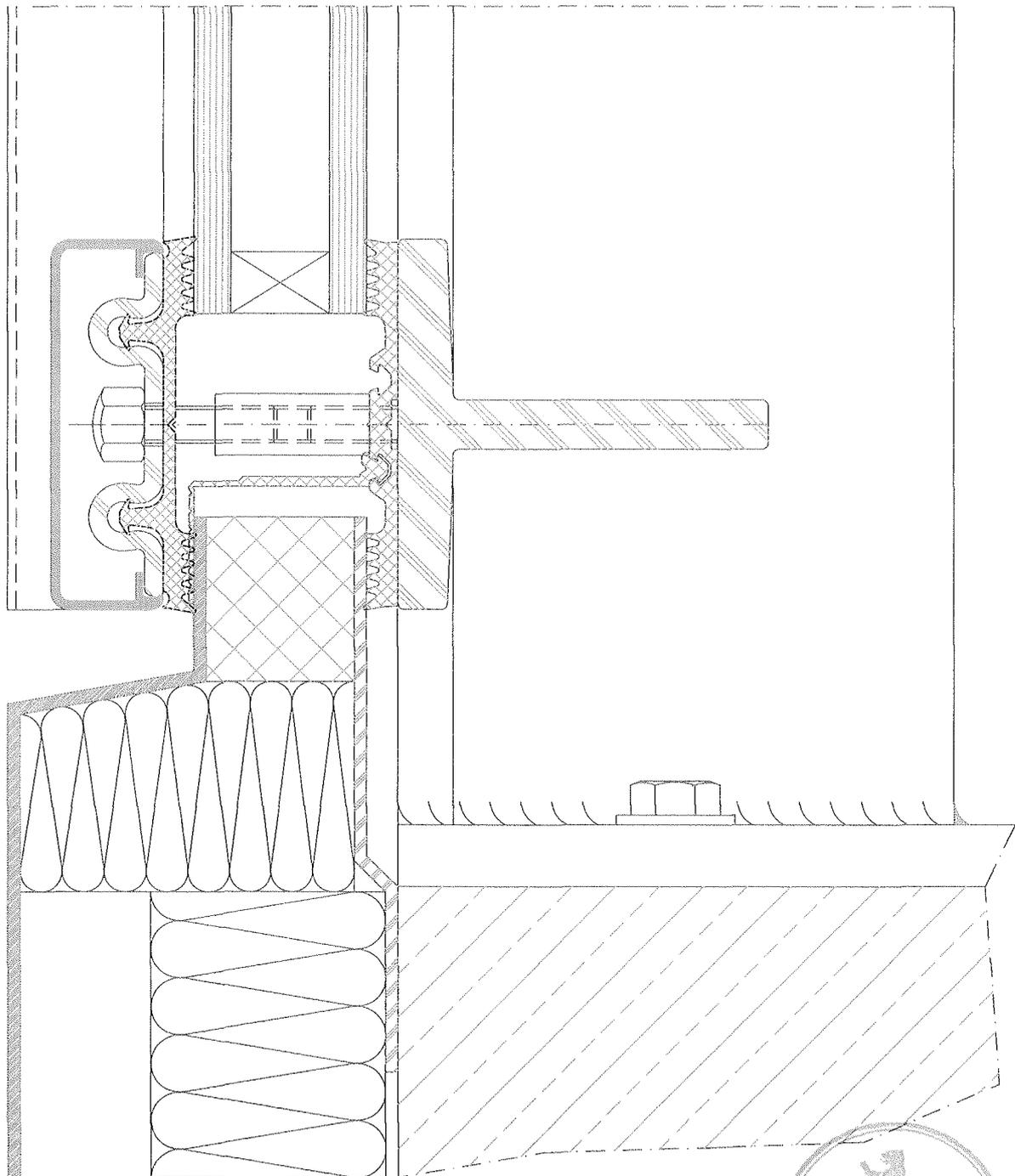


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 -Schnitt K-K Traufe mit Verglasung

Anlage 27  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

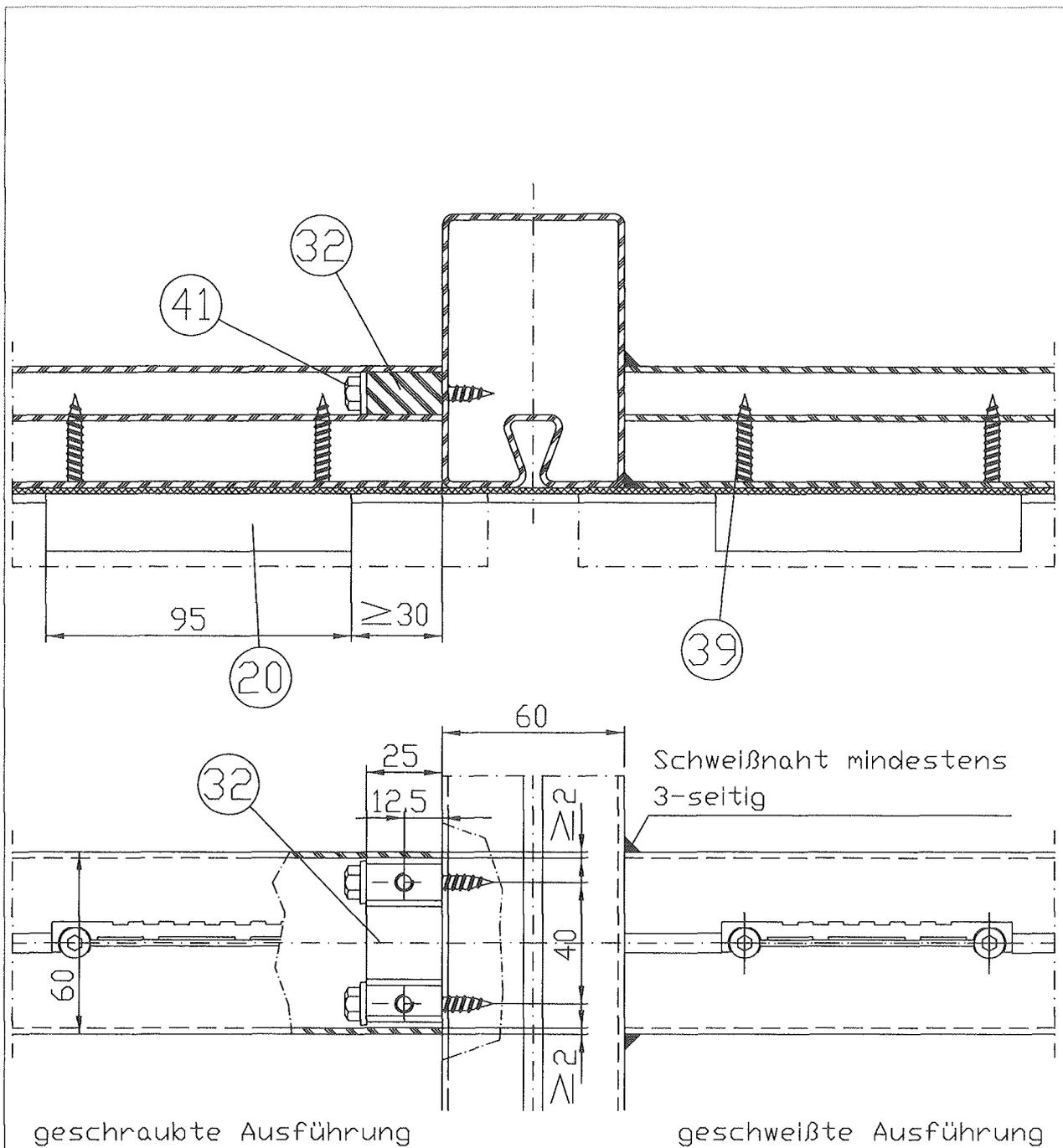
Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 28  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

Schnitt K-K Traufe mit Verglasung

vom 2. MRZ. 2007



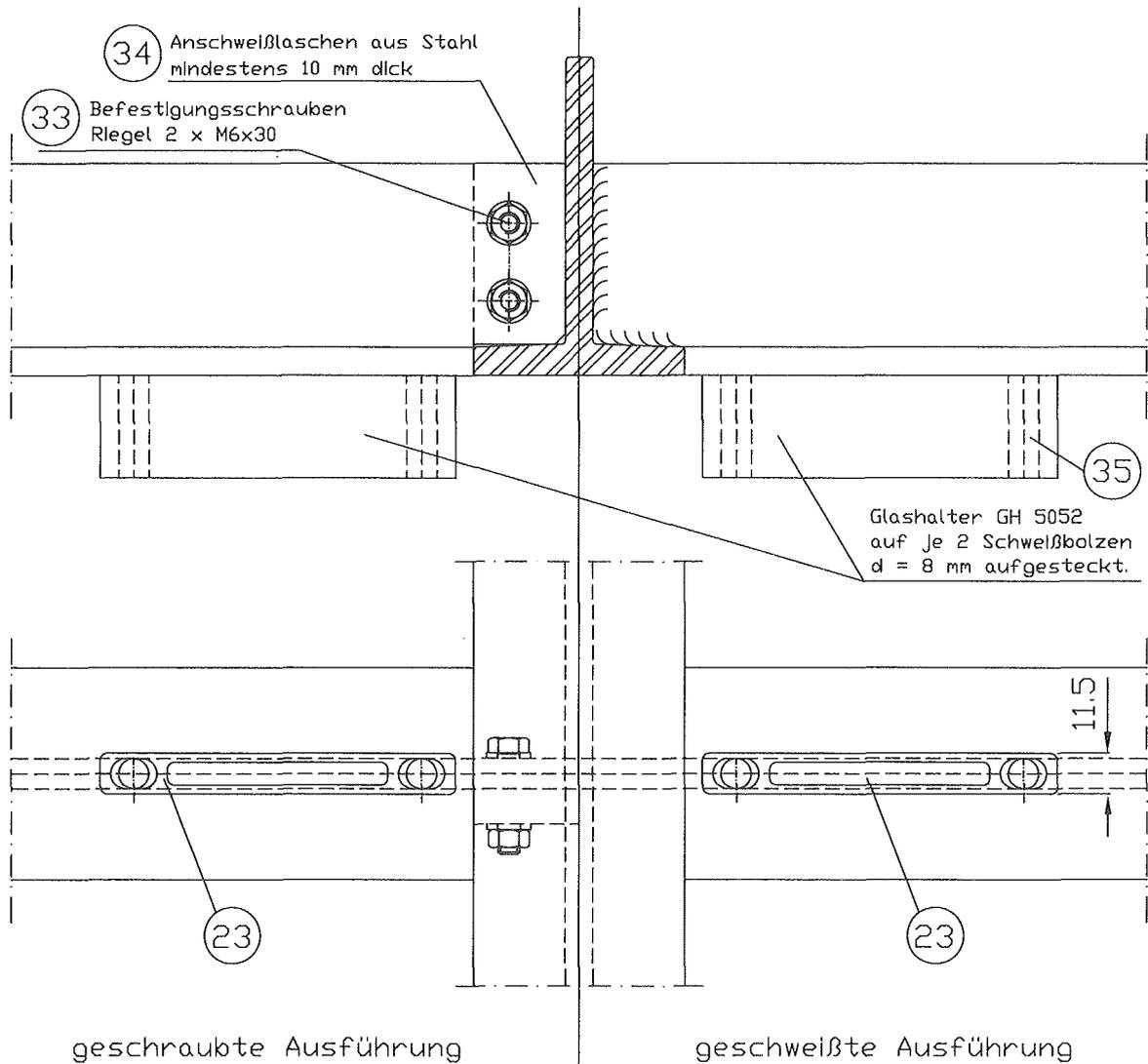
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Detail „X“ u. Schnitt (SR-Profil) Riegelverbindung

Anlage 29  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007





alle Maße in mm

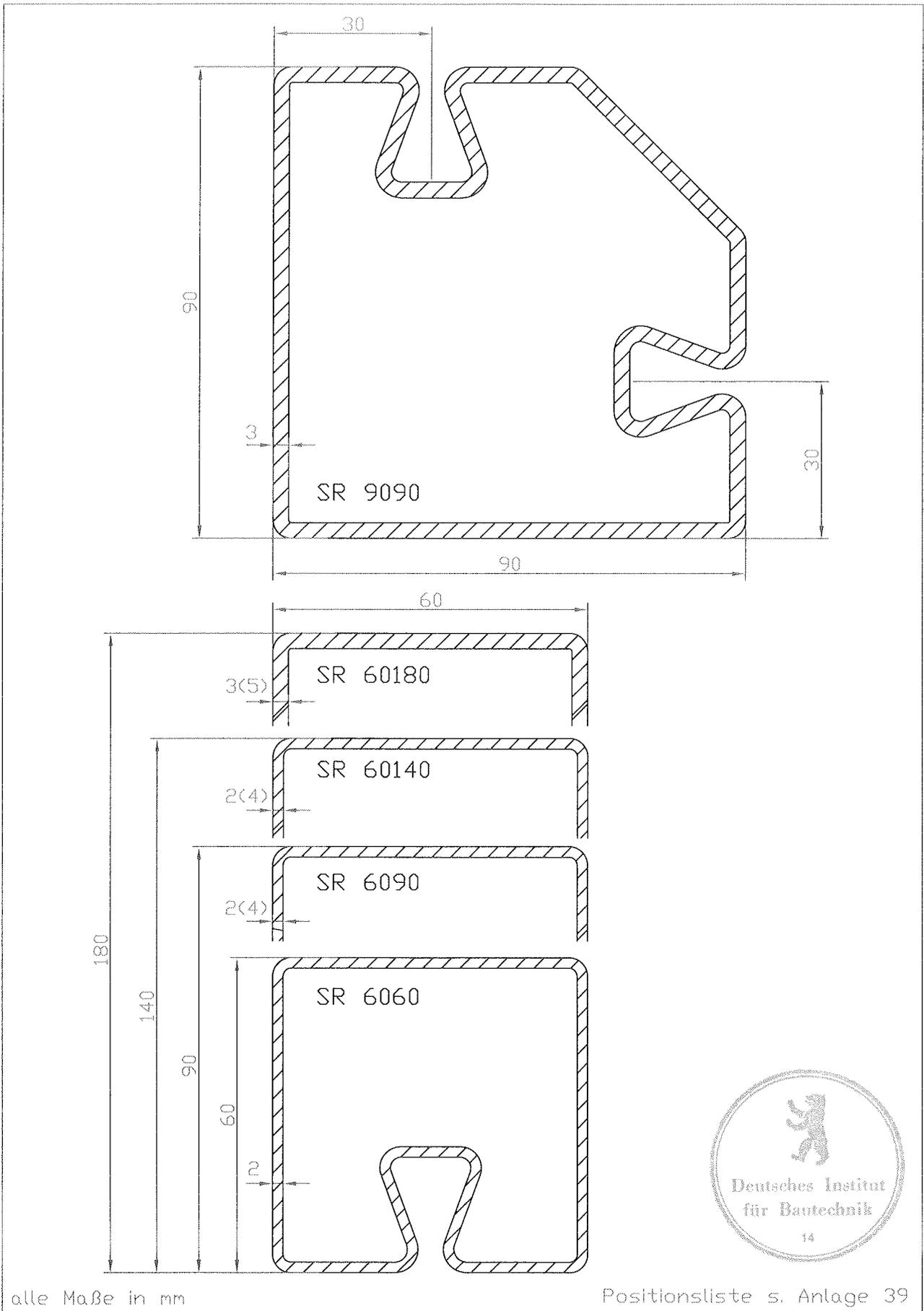
Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 30  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235

Detail X u. Schnitt (T-Profil) Riegelverbingung

vom 2. MRZ. 2007



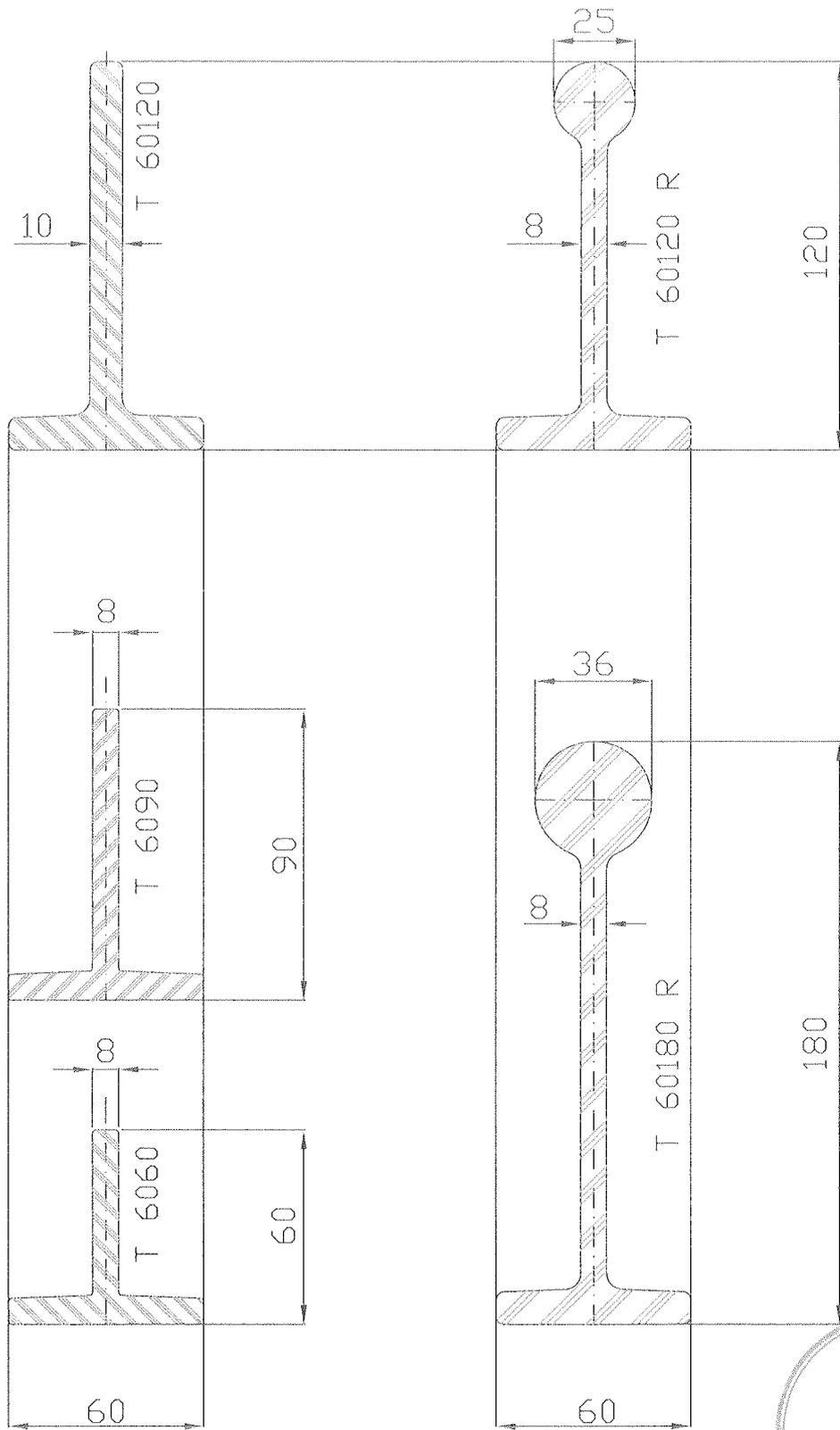
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Rahmenprofile Schraubrohr

Anlage 31  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

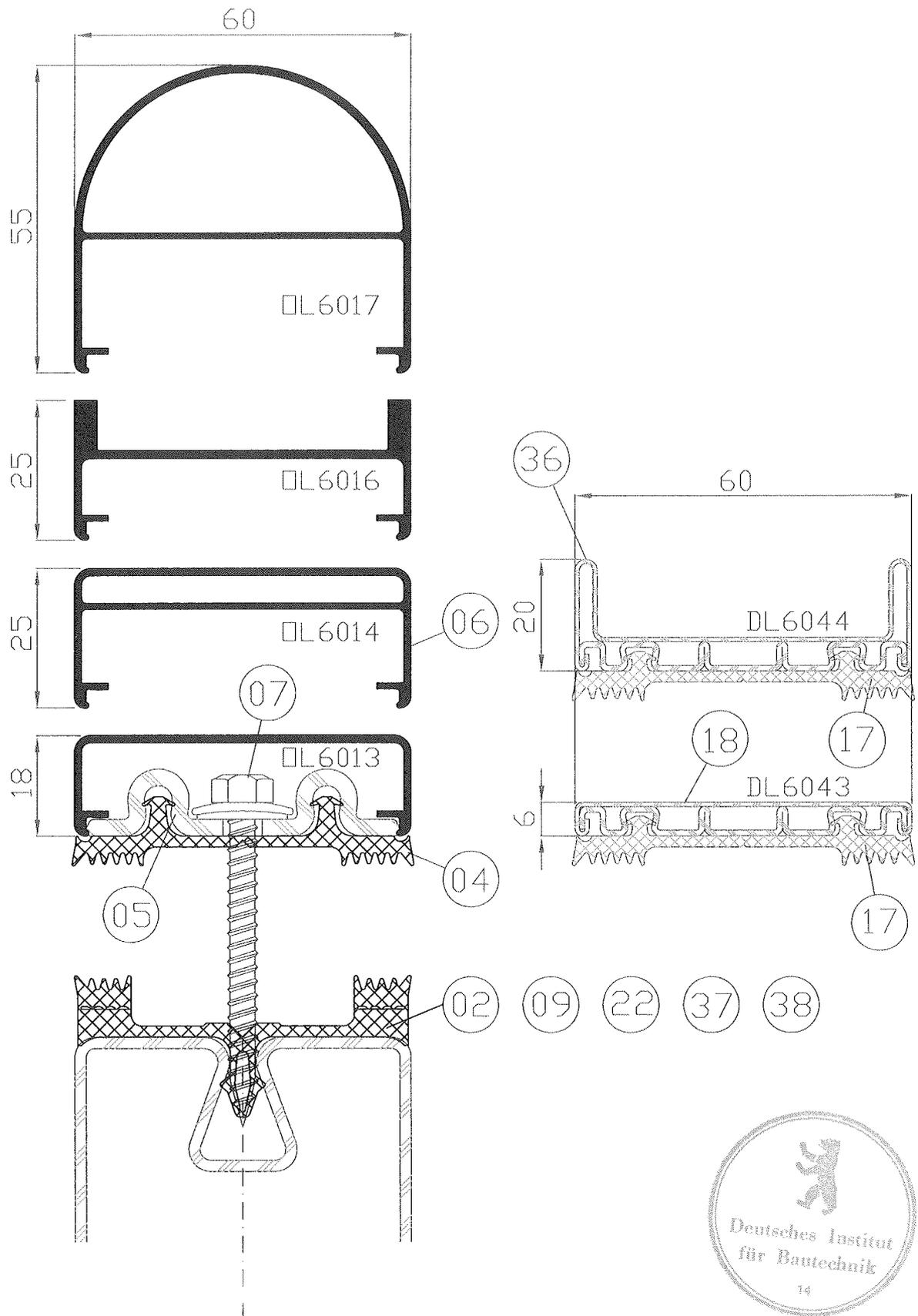
Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 32  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

Rahmenprofile T-Profil

vom 2. MRZ. 2007





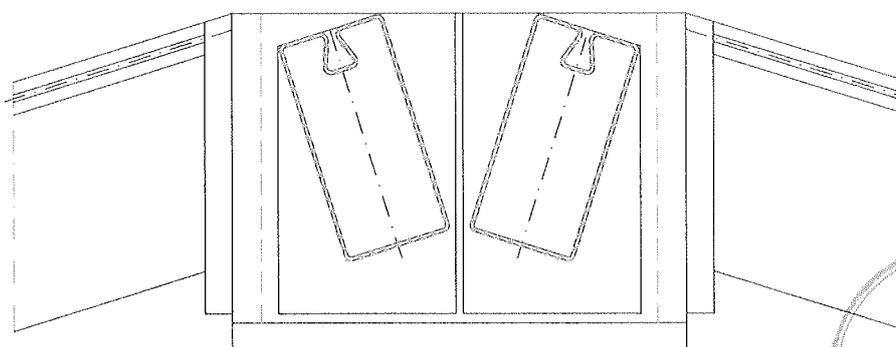
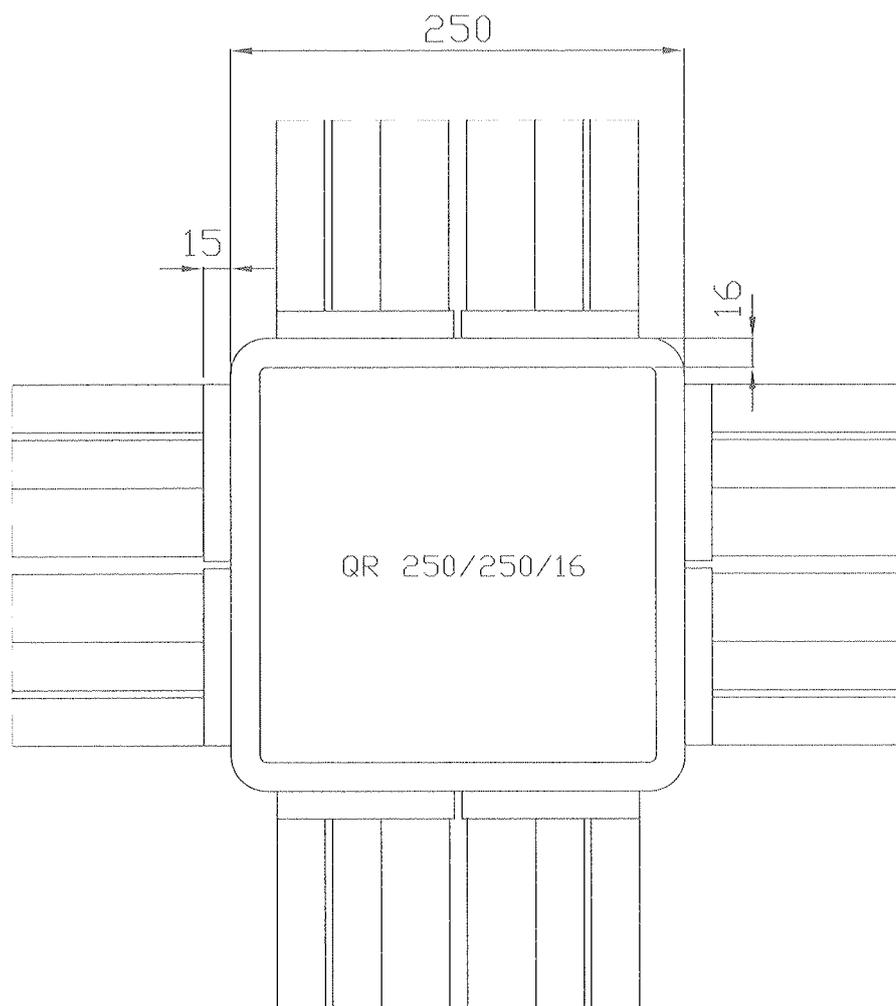
alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Deck- und Oberleistenvarianten

Anlage 33  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



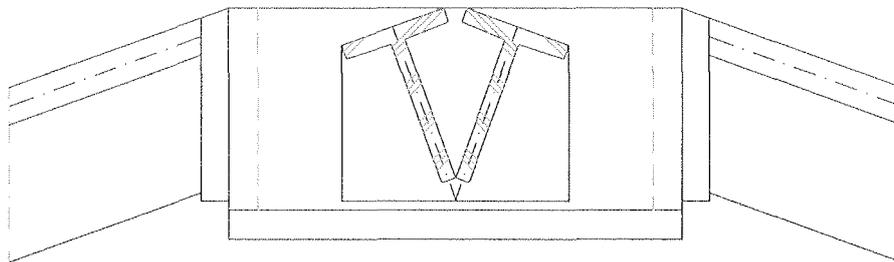
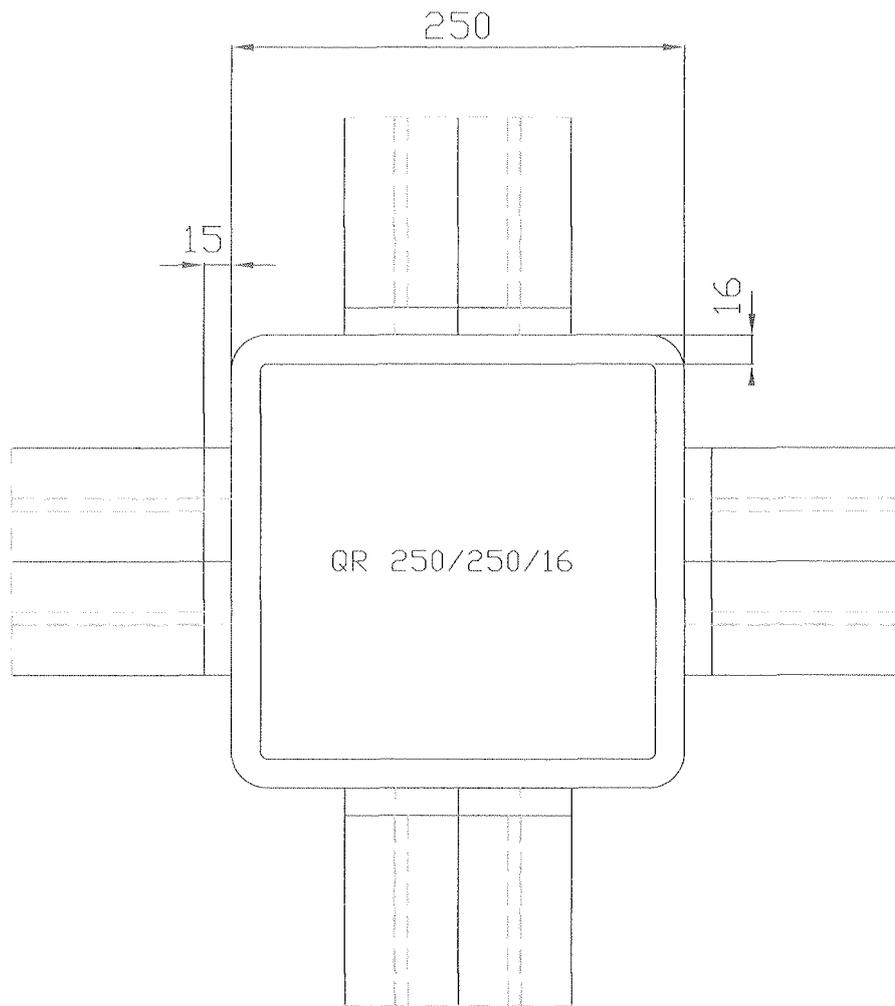


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Firstknoten für vierseitige Glaspyramide  
 mit Schraubrohr

Anlage 34  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

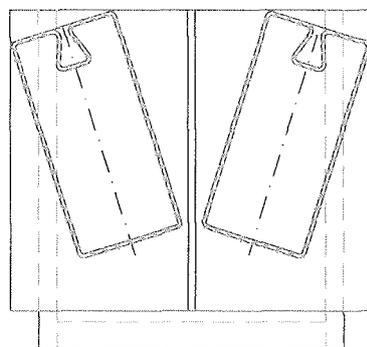
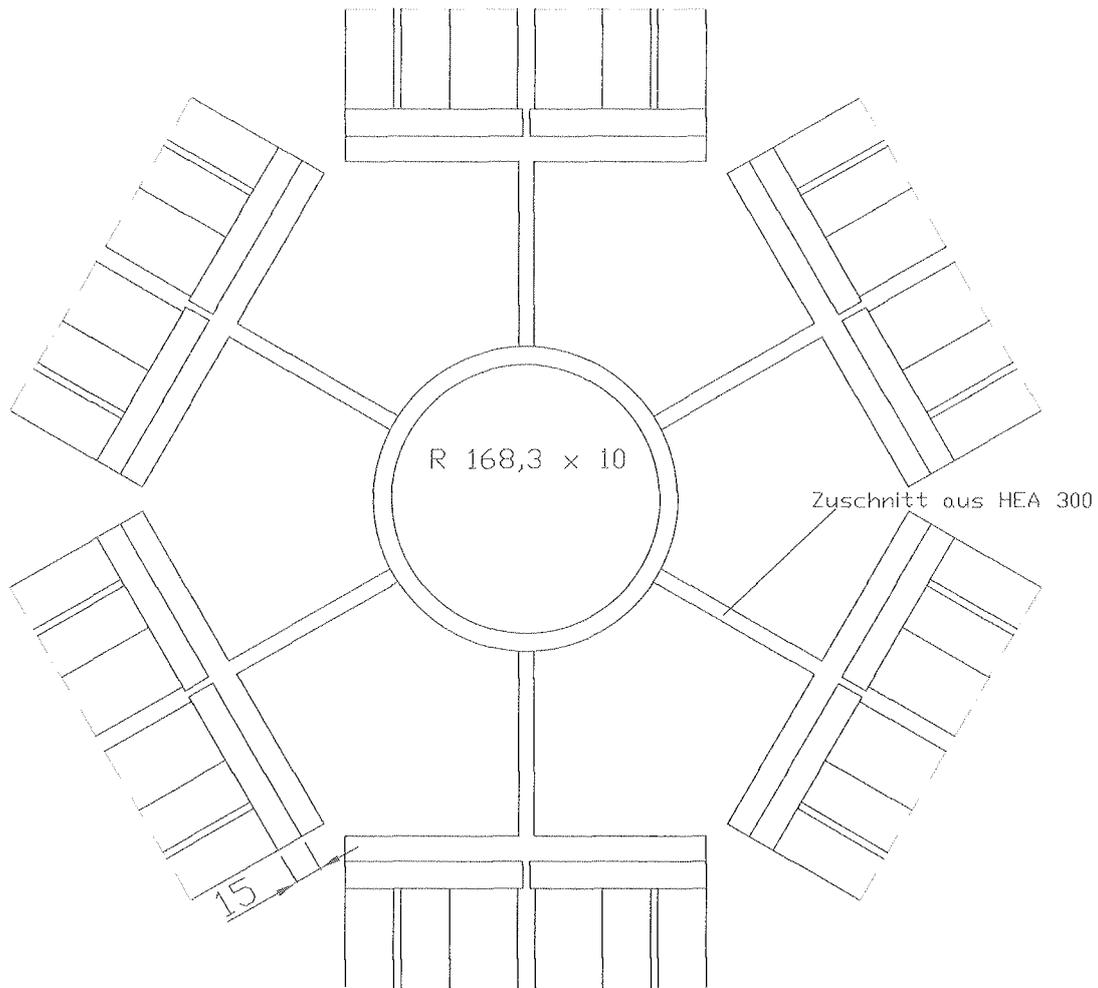
Firstknoten für vierseitige Gaspyramide

mit T-Profil

Anlage 35

zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235

vom 2. MRZ. 2007

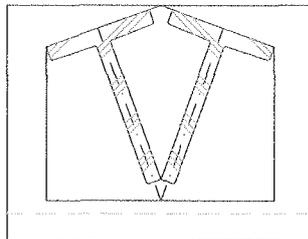
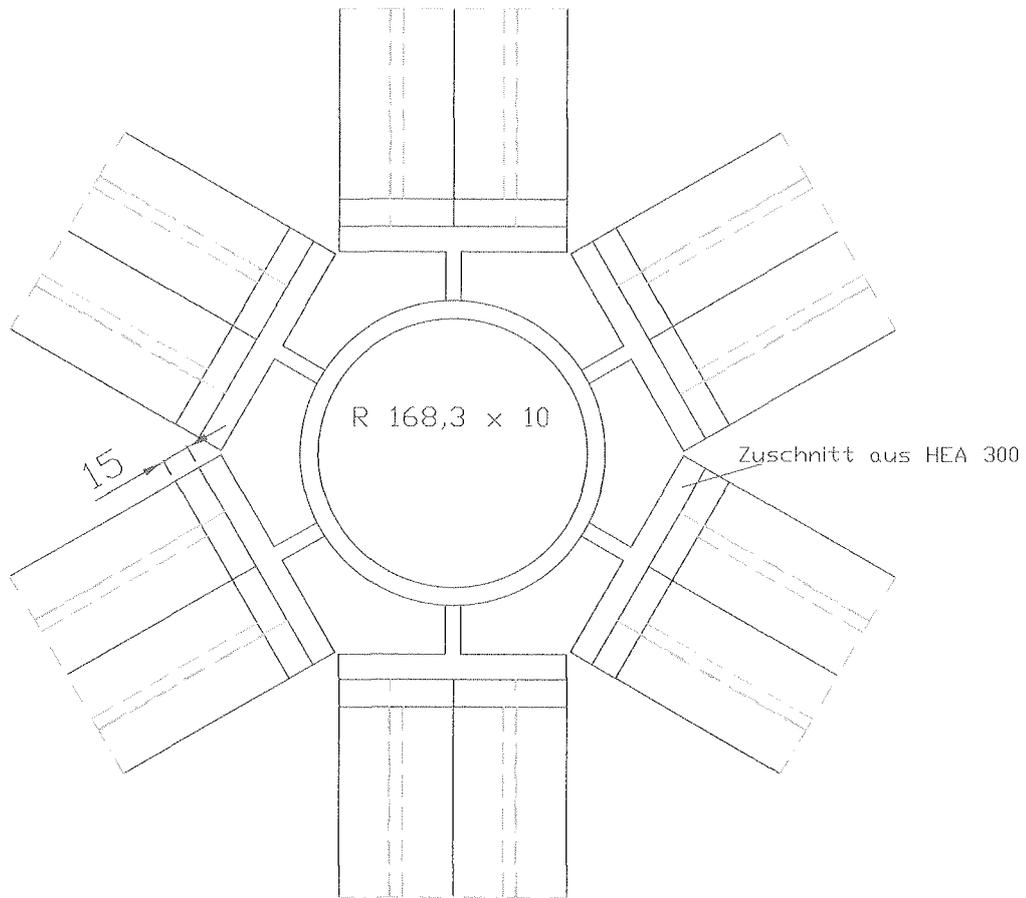


alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Firstknoten für sechsstellige Glaspypamide  
 mit Schraubrohr

Anlage 36  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 39

Brandschutzverglasung

"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

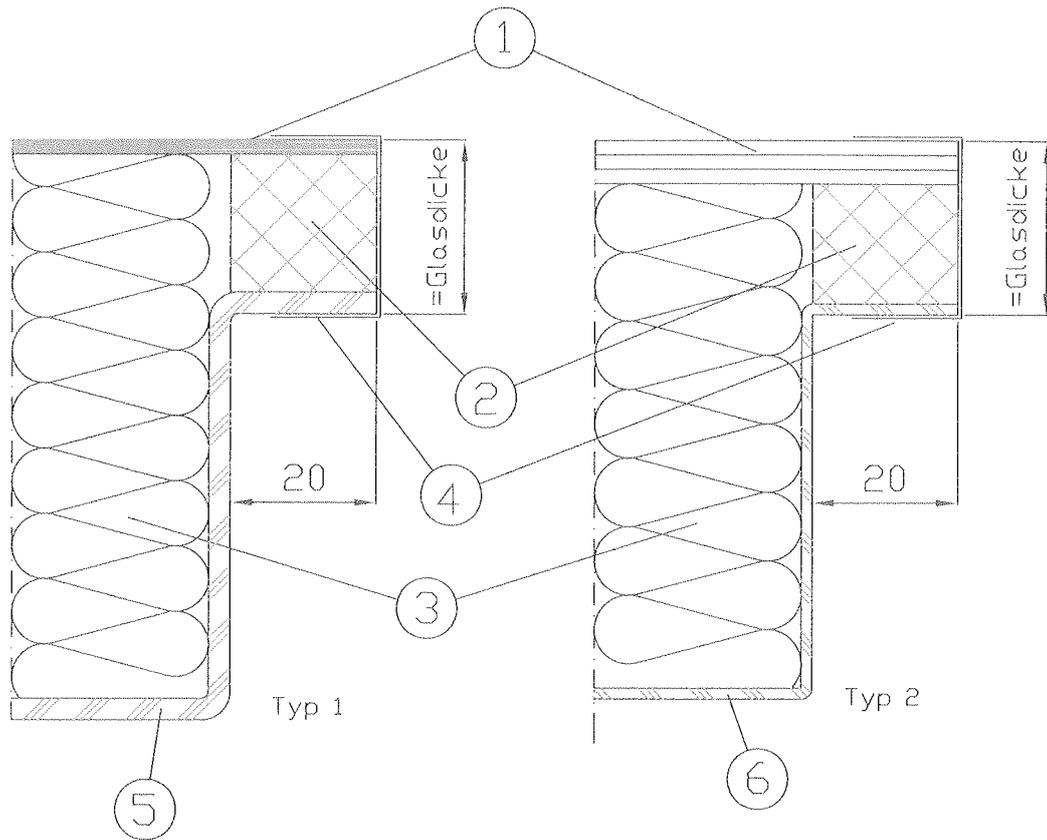
Firstknoten für sechsstellige Glaspypamide  
mit T-Profil

Anlage 37

zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235

vom 2. MRZ. 2007

## Ausfüllungen



- 1 Aluminiumblech,  $\geq 2$  mm nach DIN EN 485, blank, eloxiert oder farbbeschichtet bzw.  
Einscheibensicherheitsglas (ESG), emailiert,  $\geq 6$  mm
- 2 Vermikulit- (Blähglimmer-) Platte gemäß allgemein bauaufs.  
Prüfzeugnis (z.B. Miprotec A), der Baustoffklasse DIN 4102-A1,  
 $\geq 14$  mm, mit "Elotex T 29" oder "Sellotape" verklebt.
- 3 nichtbrennbare Mineralfaser gemäß Baustoffklasse DIN 4102-A,  
 $\geq 110$  kg/m
- 4 laminiertes Aluminiumband, selbstklebend (optional)
- 5 Stahlblech (verzinkt),  $\geq 3$  mm nach DIN EN 10152, Oberfläche blank oder farbbeschichtet
- 6 Stahlblech (verzinkt),  $\geq 1,5$  mm nach DIN EN 10152, Oberfläche blank oder farbbeschichtet



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung  
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 38  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235  
vom 2. MRZ. 2007

### Stückliste

Pos.	Bezeichnung	Querschnitt/Abmessung in mm	Werkstoff	Artikel-Nr.
01	Pfosten aus Schraubrohr	≥ 90 x 60 x 2	S 280 verzinkt	z.B. SR 6090
02	Dichtung innen Schraubrohr	60 x 10	hinterlegt	z.B. GD 6206 F
03	Isolierglas	siehe Anlage	siehe Anlage 37	
04	Dichtung außen	60 x 5	hinterlegt	z.B. GD 6022 RF
05	Unterleiste	56 x 12	Edelstahl	UL 6110 N
06	Oberleiste	gem. Anlage	Aluminium	OL 6014 oder gem. Anlage
07	Systemschraube	6,3	Edelstahl verzinkt	z.B. Z 0105
08	Pfosten aus T-Profil	≥ 90 x 60 x 8	S 235	z.B. T 6090
09	Dichtung innen T-Profil	60 x 10	hinterlegt	z.B. GD 6216 F
10	Gewindehülse	M 6 x 25	Edelstahl	z.B. Z 0029
11	Gewindeschweißbolzen	M 6 x 10-15	Edelstahl	
12	Gewindestift	M 6	Edelstahl	z.B. Z 0035
13	Hutmutter	M 6	Edelstahl	z.B. Z 0043
14	Riegel aus Schraubrohr	≥ 60 x 60 x 2	S 280 verzinkt	z.B. SR 6060-2
15	Dichtung innen Schraubrohr	60 x 10	hinterlegt	z.B. GD 6208 F
16	Glasauflage	80 x 25 x 5	TB-Therm	
17	Dichtung außen	60 x 5	Hinterlegt	GD 6024 RF
18	Deckleiste	60 x 6	Edelstahl	z.B. DL 6043
19	Riegelfahne		APTK	z.B. Z 0012
20	Glashalter		Aluminium	z.B. Z 0261 und Z 0266
21	Riegel aus T-Profil	≥ 60 x 60	S 235	z.B. T 6060
22	Dichtung innen Riegel	60 x 10	hinterlegt	GD 6218 F
23	Glashalter		Aluminium	GH 5052
24	Mineralfaser		A1	
25	Stahlschraube	6 x 120	Stahl verzinkt	DIN 571
26	z.B. Kunststoffdübel gemäß AbZ	S 8	Kunststoff	
27	Dichtungsfolie	1 mm	hinterlegt	Z 0059
28	Silikonfuge		Brandschutzsilikon, DIN 4102-B1	
29	Stahlblech-Kantteil	≥ 2 mm	S 235	
30	Alublech	≥ 2 mm	Al-Legierung	
31	Promatectstreifen	28 x 20	Promatect - H	
32	Riegelhalter	siehe Anlage	S 235	z.B. RHT 9008
33	Befestigungsschrauben	M 6 x 30	Edelstahl	DIN 933
34	Anschweißlaschen	10 dick	S 235	
35	Schweißbolzen	d= 8	S 235	
36	Deckleiste	60 x 20	Edelstahl	z.B. DL 6044
37	Dichtung innen T.Profil	60 x 5	hinterlegt	GD 6026 F
38	Dichtung innen Pfosten	60 x 5	hinterlegt	z.B. GD 6302 F
39	Systemschraube	6,3	Edelstahl verzinkt	z.B. Z 0114
40	Ausfüllungen	siehe Anlage	siehe Anlage 38	
41	Schneidschraube	6,5	Edelstahl verzinkt	Z 0146

Brandschutzverglasung  
 "STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG" der  
 Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

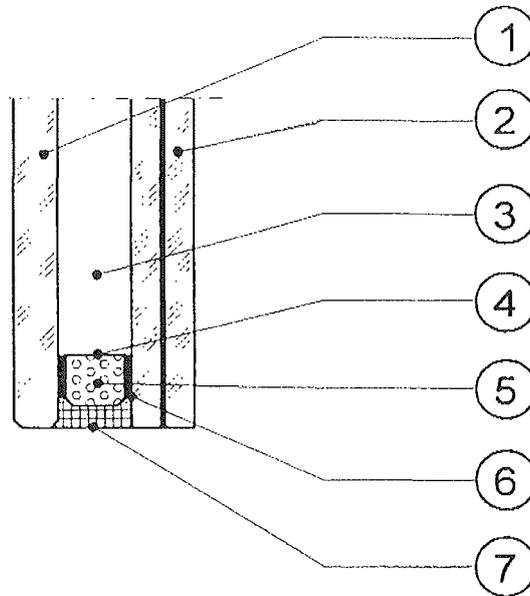
**Positionsliste**

Anlage 39

zur Zulassung  
 Nr.: Z-19.14-1235  
 vom 2. MRZ. 2007



## Isolierglasscheibe "SGG PYROSWISS ISO VSG"



- 1) "SGG PYROSWISS" oder "SGG PYROSWISS SS"  $\geq 10 \pm 0,3$  mm mit oder ohne Beschichtung oder "SGG PYROSWISS WS"  $\geq 6 \pm 0,2$  mm
- 2) Verbund-Sicherheitsglas (VSG)  $\geq 8 \pm 0,2$  mm aus Spiegelglas, wahlweise gefärbt, bedruckt oder beschichtet
- 3) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 4) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium, 6 - 20 mm
- 5) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 6) Primärdichtung, Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt
- 7) Sekundärdichtung, Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt

Basisprodukte siehe Abschnitt 2.1.1.2



Brandschutzverglasung  
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 40  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235  
vom 2. MRZ. 2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung  
"STABA-Schraubrohr Dach G 30/Pyroswiss Iso VSG"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 41  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1235  
vom 2. MRZ. 2007